



Abb. 1: Storch im Landeanflug auf eine landwirtschaftlich genutzte Wiese, Foto: Christian Zurek

Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen mit FFH- und Naturschutzgebiet Weschnitzinsel von Lorsch

Gültigkeit: ab 2024

Version: 24.05.2024

Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen mit FFH- und Naturschutzgebiet Weschnitzinsel von Lorsch

Betreuung: Forstamt Lampertheim

Kreis: Bergstraße

Gemeinde/Stadt: Lorsch, Heppenheim

Gemarkung: Lorsch, Heppenheim

Größe Planungsraum: 323,6 ha

Gesamtgröße VSG Altneckarschlingen: 2894,2 ha

NATURA 2000-Nummer: 6317-301 und 6217-403

NSG: Verordnung des NSG „Weschnitzinsel von Lorsch“: 10.12.1979, geändert 26.05.2020 StAnz. für das Land Hessen: 27/2020 S.669.

Planerstellung: Sascha Bodamer-Greis, Funktionsbeamter Naturschutz FA Lampertheim, RP Darmstadt

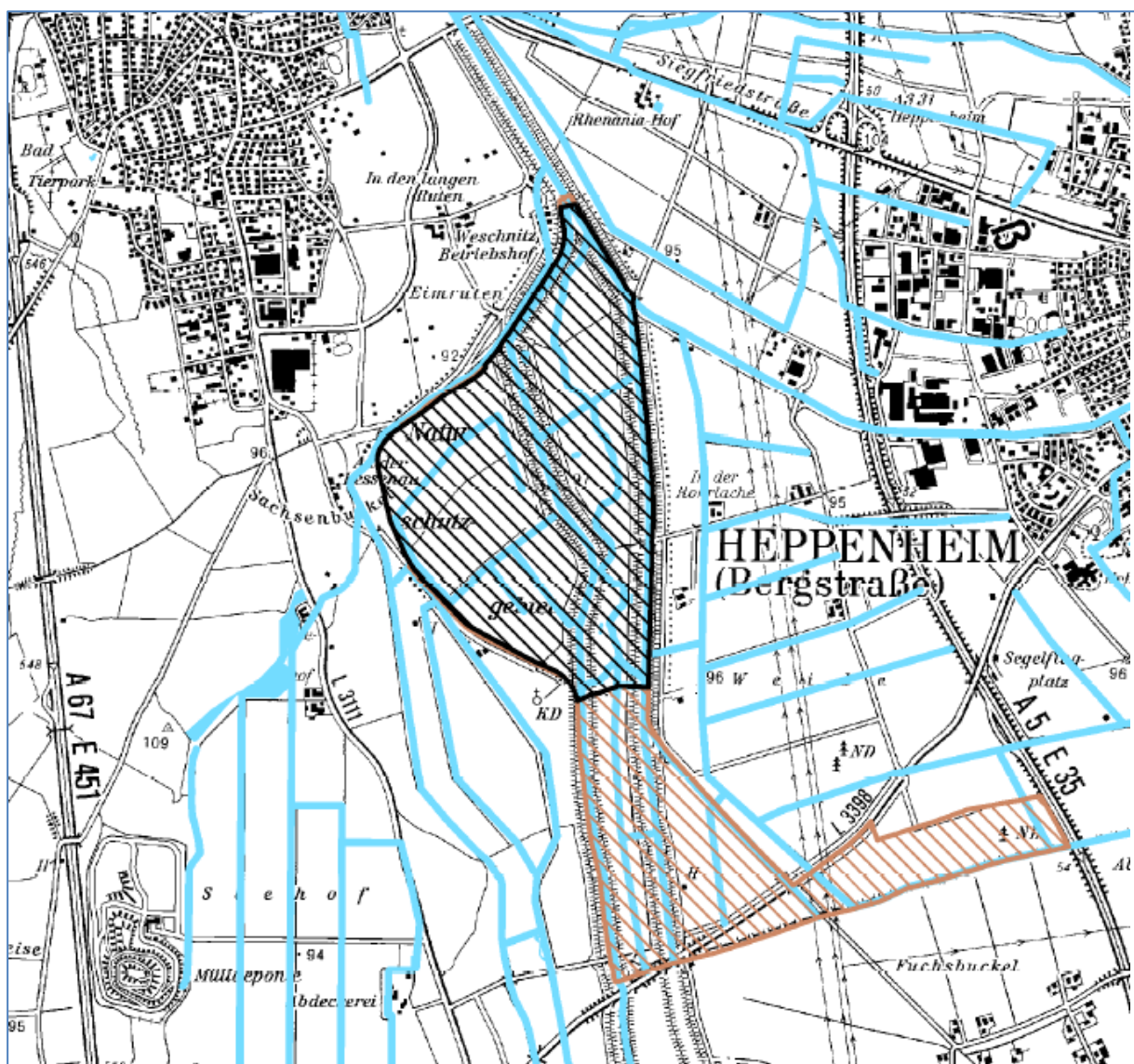


Abb. 2: Lage des Planungsraumes. Schraffiert: Vogelschutzgebiet Altneckarschlingen. Schwarz: darin liegendes FFH- und Naturschutzgebiet Weschnitzinsel von Lorsch

Inhalt

1. Einführung.....	5
2. Gebietsbeschreibung	9
2.1. Kurzcharakteristik	9
2.2. Zuständigkeiten	11
2.3. Eigentumsverhältnisse im Planungsraum Weschnitzinsel incl. VSG	11
2.4. Nutzungen	12
3. Leitbild und Erhaltungsziele	13
3.1. Leitbild	13
3.2. Erhaltungs- und Schutzziele.....	15
3.2.1. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (B).....	15
3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie Brutvogel (B)	17
3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie Zug (Z) – und Rastvögel (R).....	21
3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R).....	22
3.2.5. Erhaltungsziele der im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie	26
3.2.6. Schutzziele der im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
3.2.7. Im Planungsraum vorkommende Arten und Lebensräume der „Hessen-Liste“	28
3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungsgrad von Arten	28
3.3.1. Ziele für den Erhaltungsgrad der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Brutvögel.....	30
3.3.2. Ziele für den Erhaltungsgrad der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel.....	35
3.3.3. Ziele für den Erhaltungsgrad der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	39
4. Beeinträchtigungen und Störungen	40
4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	40
4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie.....	43
5. Maßnahmenbeschreibung.....	44
5.1. NATUREG Maßnahmentyp 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb des NSG Weschnitzinsel	44
5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungsgrades, NATUREG Maßnahmentyp 2.....	48
5.2.1 Maßnahmen für Vogelarten in günstigem Erhaltungsgrad	48
5.2.2 Maßnahmen für Flächen mit FFH-Lebensräumen und gesetzlich geschützten Biotopen in günstigem Erhaltungsgrad.....	48
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungsgrad aktuell ungünstig ist (C>B).....	51

5.3.1. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Gewässer und Röhrichte in ungünstigem Erhaltungsgrad.....	51
5.3.2. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Halboffenland und Offenland in ungünstigem Erhaltungsgrad.....	54
5.3.3 Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wald.....	61
5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungsgrad (B>A)	63
5.5. Maßnahmen zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	63
5.6. Maßnahmen im Naturschutzgebiet Weschnitzinsel, Natureg-Maßnahmentyp 6.....	65
6. Liste der vorgesehenen Maßnahmen/ Report aus dem Planungsjournal.....	67
7. Literatur	71
8. Anhang: Verordnung Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“	74

1. Einführung

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hessische Altneckarschlingen“ wurde erstmals mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) und aktuell mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. Nr. 44, vom 31.10.2016 S.1104 ff.) als Natura 2000-Gebiet rechtlich gesichert. Weil das VSG sehr groß ist, wurde es in mehrere Planungsräume aufgeteilt. Der Planungsraum „Altneckarschlingen, Teil Weschnitzinsel“ umfasst den südlichsten Teil des Vogelschutzgebietes im Kreis Bergstraße.

Im Planungsraum liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Weschnitzinsel von Lorsch, und das flächen- und namensgleichen FFH-Gebiet Weschnitzinsel von Lorsch.

Das NSG Weschnitzinsel von Lorsch wurde im Jahr 1979 unter Schutz gestellt, bedingt durch seine ornithologische Bedeutung als wertvoller Lebensraum für seltene Brut- und Zugvogelarten sowie als ökologisch und landschaftshistorisch bedeutsames Wiesenareal.

Das Naturschutzgebiet und das flächengleiche FFH-Gebiet sind 199 ha groß. Zusammen mit dem überlagernden und angrenzenden Vogelschutzgebiet umfasst der Planungsraum insgesamt 323,6 ha.

Die Maßnahmenplanung für das Natura 2000 Gebiet erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 3 der Vogelschutz-Richtlinie heraus, günstige Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen des Anhangs I und für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. Sofern möglich, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000 Gebiete freiwillig oder mit vertraglichen Vereinbarungen umzusetzen.

Die folgende Tabelle gibt für das gesamte Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen die Ziel-Vogelarten mit ihrem Schutzstatus an. In der rechten Spalte sind die Arten mit einem Kreuz markiert, die im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommen.

EU-Code	Vogelart	Kategorie	Vorkommen im Planungsraum
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel	(X)
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		X
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)		
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)		
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		X
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		X
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		X
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		X
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)		
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		(X)
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		X
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)		
A022	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)		(X)
A121	Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)		

EU-Code	Vogelart	Kategorie	Vorkommen im Planungsraum
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel	
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		X
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)		
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		(X)
A298	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)		(X)
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		X
A274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
A383	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)		X
A043	Gaugans (<i>Anser anser</i>)		X
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		X
A160	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		(X)
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)		
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		X
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)		
A179	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		
A295	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)		(X)
A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)		X
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		X
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		(X)
A257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		(X)
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		X
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel	X
A140	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)		X
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)		X
A082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)		X
A127	Kranich (<i>Grus grus</i>)		X
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)		
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)		X
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)		X
A194	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)		
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		X
A149	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel	X
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		X
A161	Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)		
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		X
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)		X
A043	Gaugans (<i>Anser anser</i>)		X
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		X
A160	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		X

EU-Code	Vogelart	Kategorie	Vorkommen im Planungsraum
A164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)		X
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)		
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		X
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		X
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)		X
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		X
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		X
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		X
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		X
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		X
A008	Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)		
A147	Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)		
A054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)		X
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)		X
A146	Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)		
A156	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)		X
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)		X
A152	Zwergschnepfe (<i>Lymnocyrtus minimus</i>)		
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		X

Tab. 1: Schutzgüter des VSG „Hessische Altneckarschlingen“. Das Vorkommen im Planungsraum Weschnitzinsel wurde anhand aktueller Einschätzungen von Dr. Josef Kreuziger (2023), den Aussagen der Vogel-GDE (2007) sowie den SPA-Monitoringberichten (KREUZIGER & WERNER 2016) & KREUZIGER (2020) abgeleitet. (X)= derzeit keine Nachweise dieser Arten im VSG-Hessische Altneckarschlingen, Teil Weschnitzinsel (SPA-Monitoring 2020)

Weitere wichtige Brutvogelarten im Gebiet sind Rohrammer und Teichrohrsänger. Sie zählen zwar nicht zu den Erhaltungszielen, die in der Natura 2000-Verordnung genannt sind, werden jedoch bei der Entwicklung der Maßnahmen mitberücksichtigt.

Die Sumpfhohle wurde nach der Weschnitz-Renaturierung mindestens einmal im Gebiet nachgewiesen; auch sie ist kein Erhaltungsziel. Da sie offene Landschaften besiedelt, die mit Röhrichten durchsetzt sind, dienen die in diesem Plan vorgesehenen Maßnahmen auch dieser Vogelart.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan enthält naturschutzfachliche Maßnahmen für die Vogelarten, die im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommen oder die nach Umsetzung der Maßnahmen vorkommen können.

Weiterhin hat der Bewirtschaftungsplan die Verpflichtung, im FFH-Gebiet Weschnitzinsel von Lorsch günstige Erhaltungsgrade für die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. Die folgende Tabelle gibt die FFH-Lebensraumtypen mit ihrem Schutzstatus wieder, die im FFH-Gebiet Weschnitzinsel von Lorsch vorkommen:

EU-Code	Vorkommende FFH-Lebensraumtypen	Erhaltungsziel gemäß Natura 2000-Verordnung vom 20. Oktober 2016
6510	Artenreiche Flachland-Mähwiesen	ja
3260	Flüsse der montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Nein (Neu entstanden nach Flurbereinigung und Weschnitz-Renaturierung)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Mag-nopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	
6530	Feuchte Hochstaudenfluren	

Tab. 2: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiete Weschnitzinsel von Lorsch. Quelle: Hessische Biotop- und Lebensraumkartierung 2019, Los 7 „Hessisches Ried Süd“ (2019_RIED_S)

Der bisherige Pflegeplan für das NSG und FFH-Gebiet Weschnitzinsel wird in diesen Bewirtschaftungsplan übernommen.

Darüber hinaus sind die Schutzziele für die vorkommenden Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und – wenn nötig – Maßnahmen für diese Arten vorzusehen. Planungen der Artenhilfskonzepte, die im Vogelschutzgebiet liegen, werden in die Maßnahmenplanung eingebunden. Dies gilt insbesondere für Arten, für die ein Arten-Bewirtschaftungsplan vorliegt.

Soweit gefährdete Arten und Lebensräume, für die das Land Hessen eine besondere Verantwortung hat, im Planungsraum vorkommen, werden - in Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie - Maßnahmen für diese Arten und Lebensräume in die Planung eingestellt.

Fachliche Grundlagen für das Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen bilden das Gutachten zur Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet "Hessische Altneckarschlingen" von 2007 (GDE Vögel 2007) und die SPA-Monitoring-Berichte aus dem Jahr 2016 und 2020, sowie weitere Artgutachten, die dem Literaturverzeichnis entnommen werden können.

Fachliche Grundlagen für das FFH-Gebiet Weschnitzinsel sind die Grunddatenerfassung für dieses Gebiet aus dem Jahr 2002 (GDE FFH 2002), und das Monitoring, das im Jahr 2021 im Auftrag des RP Darmstadt durchgeführt wurde.

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Der Planungsraum Weschnitzinsel umfasst einen Teil des Vogelschutzgebietes Hessische Altneckarschlingen. Er liegt im Naturraum Hessische Rheinebene in der naturräumlichen Obereinheit Oberrheinisches Tiefland (D53) im Neckarried (225.6).

Die Lebensräume des Vogelschutzgebietes liegen im historischen Neckarverlauf und sind durch grundwasserbeeinflusste Feuchtbiopte charakterisiert.

Im Folgenden wird der Planungsraum Weschnitzinsel nach den Einschätzungen der Grunddatenerhebung (GDE Vögel 2007) sowie dem SPA-Monitoringberichten von 2016 (KREUZIGER & WERNER 2017) und 2020 (KREUZIGER 2020) kurz vorgestellt:

Nr.	Teilgebiete gemäß Vogel-GDE	Dominierende Habitattypen (Haupteinheiten), Beschreibung	Zustand 2016 im Vergleich zu 2006
32	Weschnitzinsel	Offenland	verbessert durch Weschnitz-renaturierung und Schließung für den Besucherverkehr, teils aber auch trockener

Tab. 3: Ausprägung und Veränderung der vogelspezifische Habitate im Planungsraum Weschnitzinsel gemäß SPA-Monitoring 2016

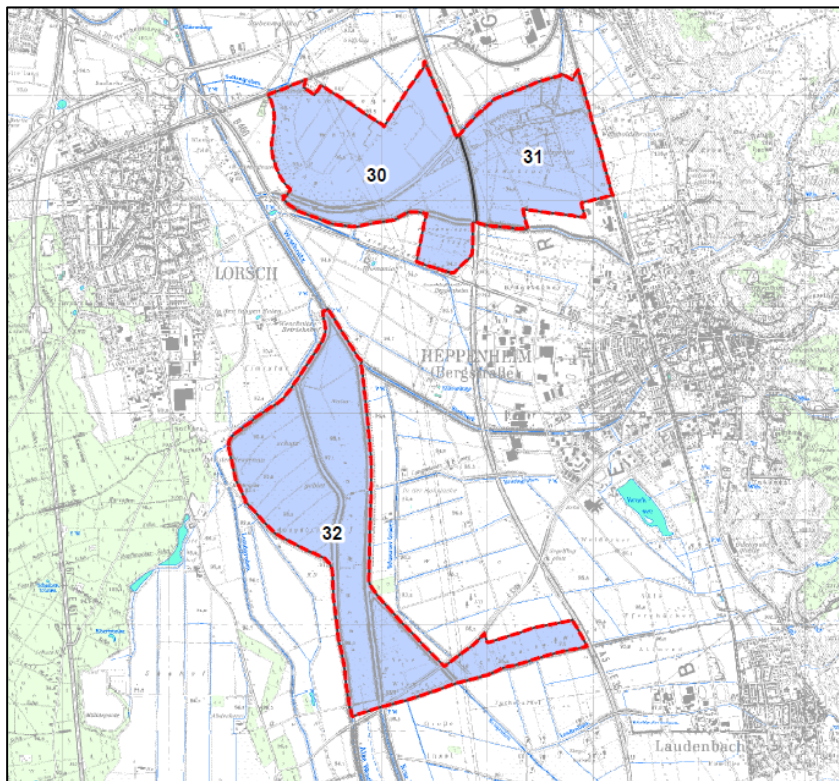


Abb. 3: Lage des Planungsraums Weschnitzinsel im Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“. Teilgebiet Weschnitzkomplex (32) Teilgebiet Erlache (30) Teilgebiet Tongrubengelände (31). Aus: Grunddatenerhebung für das VSG Hessische Altneckarschlingen 2007, Karte der erfassten Teilgebiete

Die Weschnitzinsel mit dem umgebenden Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen bildet einen letzten Rest des ursprünglich großflächig grünlandgenutzten südlichen

Geographisch abgrenzbar wird das Gebiet durch drei Hochwasserschutzpolder (siehe Abb. 6) und einen grünlandgeprägten Streifen, der entlang der Landesgrenze Hessen-Baden-Württemberg bis an die Autobahn A 5 reicht.

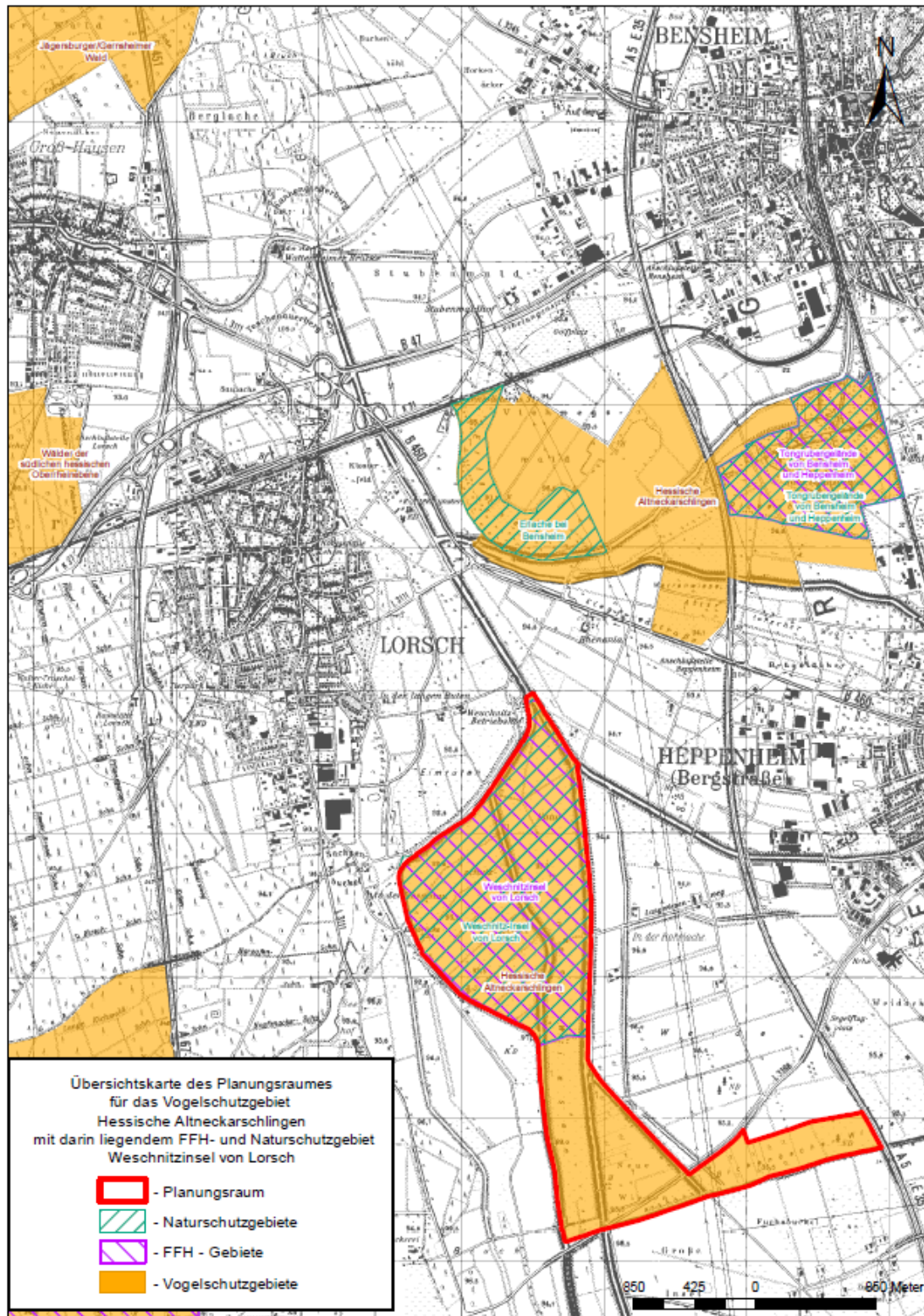


Abb. 4: Übersichtskarte des Planungsraumes „Hessische Altneckarschlingen, Teil Weschnitzinsel“

Die vogelspezifischen Habitate im Planungsraum haben sich seit der Grunddatenerfassung für das VSG Altneckarschlingen wegen der durchgeführten Flurbereinigung und Weschnitz-Renaturierung erheblich verändert. Eine aktuelle Erfassung liegt nicht vor, so dass an dieser Stelle auf die tabellarische Darstellung der vogelspezifischen Habitate verzichtet werden muss.

2.2. Zuständigkeiten

Der Planungsraum liegt in den Gemarkungen Lorsch und Heppenheim. Die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungsgrade für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt durch das Betreuungsförstamt Lampertheim im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Fachliche und betriebliche Unterstützung leistet zudem der Gewässerverband Bergstraße. Für das Management des Gebietes wurde ein Fachbeirat eingerichtet, in welchem die örtlichen Vertreter des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes, der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, die Stadt Lorsch und die Hessische Landgesellschaft als Flächeneigentümerin vertreten sind.

2.3. Eigentumsverhältnisse im Planungsraum Weschnitzinsel incl. VSG

Land: 20 % Kommunen: 20 % Privat: 60 % Bund: 0 % , siehe Abb. 5 (Schätzung)

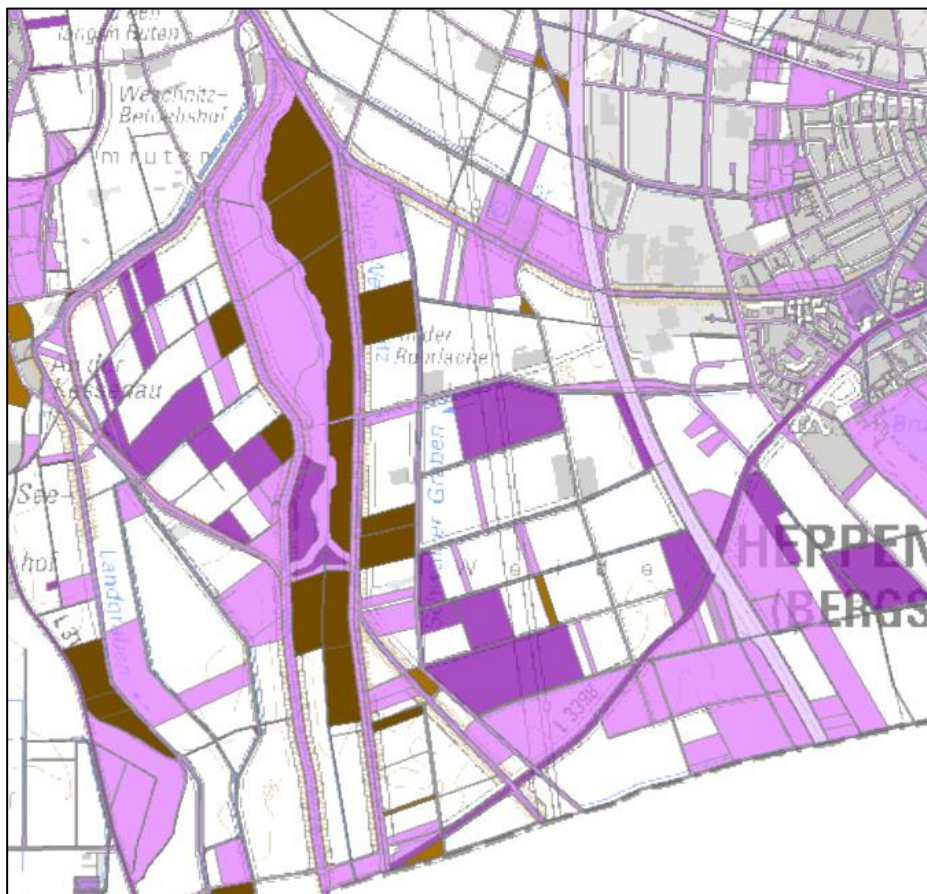
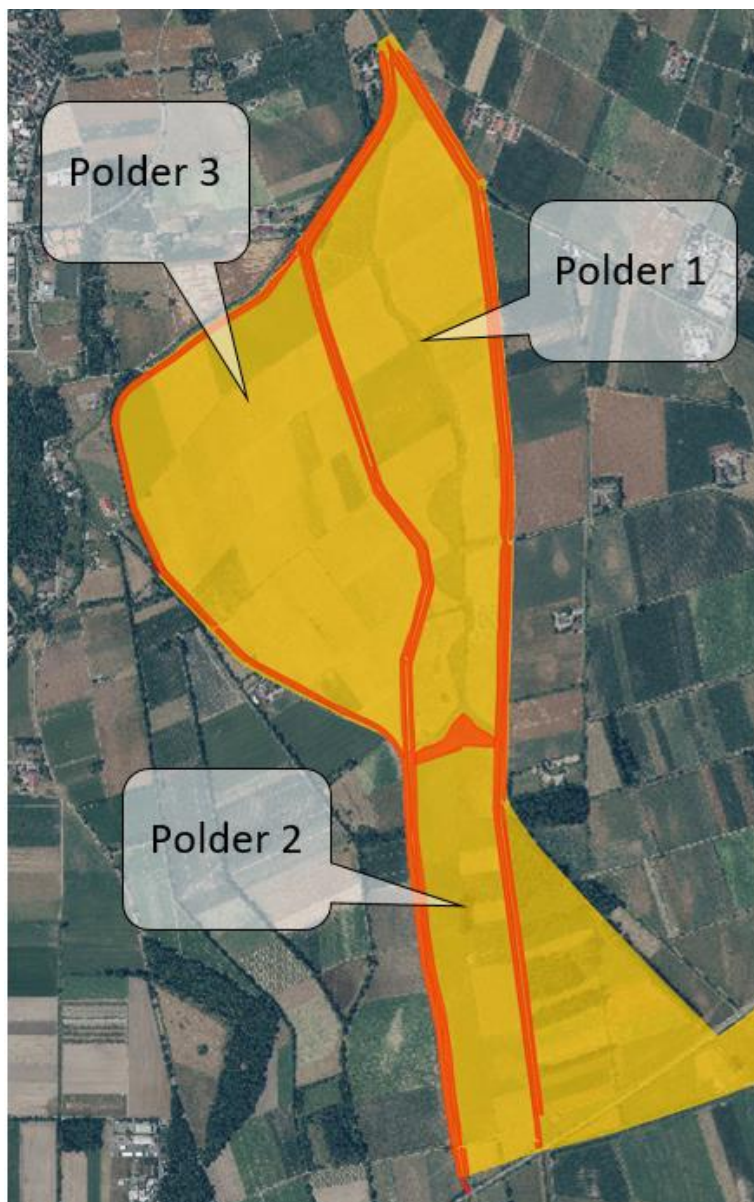


Abb. 5: Flächen in Landes- oder kommunalem Eigentum im Bereich des Vogelschutzgebietes (Lila, Violett und Braun, Quelle: WRRL-Viewer 4.10.2023)

2.4. Nutzungen

Offenland und Hochwasserschutz

Jahrhundertlang wurde der Bereich der Weschnitzniederung aufgrund der hohen Grundwasserstände fast ausschließlich als Grünland genutzt. Wasserbauliche Maßnahmen zwischen 1930 und 1970 ermöglichten die ackerbauliche Nutzung des ehemaligen Auengeländes, die zu gravierenden Veränderungen in diesem Naturraum geführt haben. Das heutige Schutzgebiet ist davon weitestgehend verschont geblieben, da der Bereich



zwischen den beiden eingedeichten Weschnitz-Armen ("Die langen Wiesen") als Retentionsraum bei Hochwasser dient.

Obwohl die Wiesenareale des Polder 1vOst und Polder 3 West auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt wurden, gab es hinsichtlich der Bewirtschaftungsintensität erhebliche Veränderungen innerhalb der letzten Jahre. So wurde die intensive Grünlandwirtschaft, im Rahmen einer Flurneuordnung ab 2014, in den Westteil des Gebietes verlegt. Dies geschah in Vorbereitung einer großangelegte Renaturierungsmaßnahme in den Winterjahren 2017 und 2018. Bei dieser Maßnahme wurden die kanalartigen Weschnitzarme, welche beiderseits des Schutzgebietes verliefen, aus ihrem eingedeichten Verlauf entlassen, zusammengelegt und in ein naturnahes gestaltetes Gewässerbett durch den Polder 1 Ost, auf einer Länge von 2,6 km, geführt.

Abb. 6: Lage der drei Hochwasser-Polder im Planungsraum

Im Polder 1 Ost ging das dominierende Intensivgrünland zu Gunsten von extensivem Frischgrünland, strukturreichen Feuchtgrünlandkomplexen und einem strukturreichen Fließgewässer mit vielfältigen Uferrandstrukturen zurück. Darüber hinaus wurden die bereits vor der Renaturierung bestehenden Flutmulden und trockenen Sandrücken nach Norden und Süden erweitert und weitere Klein- und Kleinstgewässer angelegt. Gestützt durch diese 2017 durchgeführten Maßnahmen sowie freiwilligen HALM-Verträgen und der Neuverpachtung von Grünlandflächen unter naturschutzfachlichen Auflagen erhöhte sich der Anteil an

struktureichen Grünlandkomplexen im Polder 1 Ost um knapp 70 % (Dr. Böger, Wenzel, & Püschel, 2021). Im Gegensatz hierzu sind im Polder 3 West keine auffälligen Veränderungen seit der FFH-Grunddatenerfassung (FFH-GDE) 2002 festzustellen.

Wald

Die Waldflächen im Planungsraum Weschnitzinsel liegen außerhalb des NSG auf Heppenheimer Gemarkung und bedecken etwa 18 ha, also 6 % der Flächen im Planungsraum. Sie sind zu zwei Dritteln in Privathand; ein Drittel gehört der Stadt Heppenheim. Über die Lebensraum-Funktion der Waldflächen ist wenig bekannt, denn sie wurden im Rahmen der 2019 durchgeführten Hessischen Biotop- und Lebensraumkartierung nicht mit kartiert. Die Lage der Waldflächen lässt sich Abb. 7 entnehmen:



Abb. 7: Lage der Waldflächen (rot) im Vogelschutzgebiet Hessische Altnackarschlingen (gelb)

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Der Planungsraum Weschnitzinsel des Vogelschutzgebietes „Hessische Altnackarschlingen“ bildet einen 324 ha großen Komplex aus der renaturierten Weschnitz mit naturnahen Uferzonen, Feuchtwiesen, und im weiteren Umfeld aus extensivem Grünland verschiedener Feuchtestufen. Er liegt im historischen Verlauf des verlandeten Altnackars in Südhessen. Als größte zusammenhängende Grünlandfläche zwischen den Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar erfüllt der Planungsraum weiter seine Funktion als wichtiges großräumiges Vernetzungselement für feuchtigkeitsgebundene Arten.

Wertgebend für den Planungsraum sind die Uferzonen und Stillgewässer, die sich beim Mäandrieren der Weschnitz bilden, deren Steilwänden an den Prallufeln, und den feuchten Übergangsbereichen, sowie die Artenreichen Flachland-Mähwiesen, die sich ohne Düngung entwickeln. Ausgedehnte Nassbereiche werden zum Teil extensiv mit Rindern beweidet.

Durch gezielte räumliche und strukturelle Steuerung der Ufersukzession und Sohlsubstratzusammensetzung im Gewässerverlauf wurden Fließgewässerhabitate erschaffen und erhalten, ohne hierbei den Offenlandcharakter des Gebiets zu verändern.

Kernziel für den Planungsraum ist ein dynamisches Mosaik vielfältiger grundwassernaher Feuchtbiootope (Röhrichte, Feuchtwiesen sowie naturnahe Übergangsbereiche) - soweit Grundwasserstände und sommerliche Niederschläge auch künftig eine solche Entwicklung ermöglichen, weil sie in den meisten Jahren den Verhältnissen zur Zeit der Grunddatenerhebung Vögel 2007 entsprechen. Darüber hinaus wurde im Gebiet die Entwicklung großflächiger Schilfflächen und Feuchtwiesen eingeleitet, damit sich vor allem Großer Brachvogel, Wachtelkönig und Braunkehlchen, die typisch für dieses Gebiet sind, wieder ansiedeln können.

Die durch Feuchtigkeit geprägten Habitate dienen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher, nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten. Wichtige Vernetzungselemente zwischen den weitläufigen Wiesenkomplexen und dem Gewässerverlauf der Renaturierten Weschnitz sind die als Stillgewässer angelegten Tümpel (EU-Code 3150) sowie Mulden (Altmäanderebereiche), alte Gräben und Rinnen. Diese Landschaftselemente werden erhalten und nur dort extensiv gepflegt, wo Sukzession oder Verbuschung zu einem Verlust der Habitatfunktion führen würde.

Die Steilwände an den Prallufern sind Lebensraum verschiedener gefährdeter höhlenbrütender Vogelarten wie der Uferschwalbe und dem Eisvogel. Zum Erhalt und zur Förderung der für Brutvögel wichtigen Röhrichtbestände wurden weitere Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgreich umgesetzt. In Kombination mit dem Erhalt sowie der Schaffung weiterer Flachwasserbereiche und Uferzonen wurden die Brutbedingungen für viele hochgradig gefährdete und landesweit bedeutsame Brut- und Rastvogelarten und die Trittsteinfunktion des Gebietes für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten verbessert. Das Betretungsverbot des Naturschutzgebietes minimiert Störungen und wird wirksam kontrolliert.

Die artenreichen Flachlandmähwiesen und die Feucht- und Nasswiesen sind im Zusammenhang mit einer optimierten Bewirtschaftungsweise der Grünländer artenreich. Die nur noch hier vorkommende (Gras-)Sandnelken-Glatthaferwiese (*Sanguisorba officinalis*) wurde erhalten und hat sich vergrößert.

Großräumige Mähwiesenkomplexe haben sich durch Belassen von Altgrasstreifen und versetzte Mahdzeitpunkte in ihrer Struktur verbessert. Wiesen, Brachen und Gehölzstrukturen wurden erhalten, um Grenzlinien zu fördern und Kleinstbiotopen zu sichern, womit Lebensräume für Insekten verschiedener Vogelarten verbessert und neu geschaffen wurden.

Im bewaldeten Teil des Planungsraums wird die forstliche Bewirtschaftung so durchgeführt, dass Horstbäume für gefährdete Greifvögel und Nistplätze für Spechte erhalten geblieben sind und weitere sich entwickeln konnten.

Das Gebiet wurde durch seine Naturnähe ein hochwertiger Erholungsraum von regionaler Bedeutung. Das Betreten, Befahren und Reiten im Gebietes ist zwar ausgeschlossen, jedoch sind die markierten Pfade auf dem Außendamm beliebte Wanderwege. Der Hans-Ludwig-Turm (Aussichtsturm) im nördlichen Bereich und die Beobachtungsplattform im östlichen Bereich des Gebiets sind in gutem Zustand und ermöglichen den Erholungssuchenden die Beobachtung seltener Vogelarten. Infotafeln unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit.

Auf Grundlage des beschriebenen Leitbildes werden im folgenden Kapitel die Erhaltungs- und Entwicklungsziele abgeleitet.

3.2. Erhaltungs- und Schutzziele

Die nachstehenden Erhaltungsziele des SPA-Vogelschutzgebietes wurden aus der Natura 2000-Verordnung übernommen. Die im Planungsraum tatsächlich vorkommenden Arten wurden in der Liste der Kapitel 3.2.1 – 3.2.4 blau hinterlegt. Diese Arten stehen bei der vorliegenden Maßnahmenplanung besonders im Fokus.

3.2.1. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (B)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
-

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten

Wachtelkönig (*Crex crex*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

Rotmilan (*Milvus milvus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes

- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (*Picus canus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Uhu (*Bubo bubo*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichen und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträge

**3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
Brutvogel (B)****Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Grauammer (*Emberiza calandra*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

2023VSR Art.4, Abs.2

(B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen

Graugans (*Anser anser*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Krickente (*Anas crecca*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakter der Brutgebiete

3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie Zug (Z) – und Rastvögel (R)

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nässestellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachzonen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Silberreiher (*Egretta alba*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (*Grus grus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

Knäkente (*Anas querquedula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Graugans (*Anser anser*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Krickente (*Anas crecca*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Schnatterente (*Anas strepera*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Zwergschnepfe (*Lymnocyrtus minimus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

3.2.5. Erhaltungsziele der im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die NATURA 2000-Verordnung von 2016 legt folgendes Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet Weschnitzinsel fest:

LRT 6510: Artenreiche Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Das Erhaltungsziel für den FFH-Lebensraumtyp 6510 Artenreiche Flachland-Mähwiesen wird im Bewirtschaftungsplan wie folgt konkretisiert:

Erhalt von 32,5 ha des LRT 6510 Artenreiche Flachland-Mähwiesen (1,23 ha im Erhaltungsgrad (EHG) A, 12,18 ha im EHG B, 19,07 ha im EHG C) durch eine zweimalige Nutzung mit Düngeverzicht, erste Nutzung Mahd, zweite Nutzung Mahd oder Nachbeweidung (bis 1 GVE/ha), Umsetzung durch Beibehaltung der Pachtverträge mit Düngeverzicht und Agrarumwelt-Vereinbarungen oder durch Landschaftspflegeverträge, auf den nachstehend abgebildeten dunkelgrün und blaugrün gekennzeichneten Flächen.

Sollten sich durch Überschwemmungen und hohe Wasserstände temporär Nass- und Feuchtwiesen ausbilden, die essenzielle Bedeutung für maßgebliche Brutvögel darstellen, z.B. für Kiebitz und Bekassine, so hat die Erhaltung dieser Vogel-Habitate Vorrang vor der Erhaltung des LRT 6510.

Für die drei neu erfassten FFH-Lebensraumtypen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts



Abbildung 8:

Grün: FFH-LRT Artenreiche Flachland-Mähwiesen gemäß Hessischer Biotopkartierung 2019
 Blaugrün: von der Ökoagentur angelegte Artenreiche Flachland-Mähwiesen (Anerkennungsbescheid UNB vom 17.05.2023)
 Hellgrün: Entwicklungsflächen für den LRT Artenreiche Flachland-Mähwiesen gemäß Hessischer Biotopkartierung 2019
 Blau: Grenze Naturschutz- und FFH-Gebiet

3.2.6. Schutzziele der im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zurzeit keine bekannt.

3.2.7. Im Planungsraum vorkommende Arten und Lebensräume der „Hessen-Liste“

Die Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie wird aus naturschutzfachlichen Gründen schwerpunktmäßig in den bestehenden Schutzgebieten erfolgen. In der „Hessen-Liste“ werden die Zielarten und zu fördernden Lebensräume benannt. Gleichzeitig wird dort auf Basis der vorhandenen Daten eine Priorisierung der regionalen Schwerpunkträume für Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arten und Lebensräume vorgenommen, um ein effektives Schutzmanagement zu ermöglichen. Im besonderen Fokus steht hierbei die Sicherung und Entwicklung von Arten, für die Hessen eine besondere Verantwortung hat, und die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, die sich in einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

3.2.7.1. Im Planungsraum vorkommende Arten der Hessen-Liste

Zurzeit keine bekannt.

3.2.7.2. Im Planungsraum vorkommende Lebensräume der Hessen-Liste

Die Lebensräume der Hessen-Liste sind identisch mit den im Kapitel 3.2.5 genannten FFH-Lebensräumen

3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungsgrad von Arten

Ziel des in diesem Bewirtschaftungsplan ausgearbeiteten Gebietsmanagements ist es, die Lebensräume der relevanten Vogelarten im Planungsraum in einen günstigen Erhaltungsgrad zu bringen bzw. zu erhalten.

Die artbezogenen Prognosen zu den Erhaltungsgraden der Vogelarten in den folgenden Kapiteln basieren auf den Einschätzungen der GDE Vögel 2007 und auf dem SPA-Monitoring 2020. Sie beziehen sich auf das gesamte VSG Altneckarschlingen. Die artbezogenen Prognosen unterliegen Unsicherheitsfaktoren, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht beeinflussbar sind:

So können beispielsweise durch Fang, Bejagung und negative Strukturveränderungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten erhebliche und nicht kalkulierbare Beeinflussungen der Populationen insbesondere bei den Langstreckenziehern entstehen. Witterungsextreme können sowohl beim Zug als auch im Gebiet bedeutende Auswirkungen haben.

Vor allem bei den Arten der Lebensraumkomplexe Gewässer und Röhricht unterliegen die Populationen natürlichen Schwankungen, die ihre Ursache in den niedrigen Gewässerständen (allgemein auch des Klimawandels wegen) haben. Bei den Zug- und Rastvögeln (3.3.2) kommt noch hinzu, dass die Habitate zur richtigen Zeit im passenden

Zustand vorhanden sein müssen. Unter diesen Vorbehalten müssen die artbezogenen Prognosen in den folgenden Kapiteln gesehen werden.

Das Überflutungsregime hat sich mangels Überstauungsmöglichkeiten drastisch geändert und damit hat auch eine Verschiebung der Rastvogelarten weg von den Watvögeln hin zu den Offenland- und Gewässerrandarten stattgefunden. Überflutungen der Grünlandbereiche, die seit der Weschnitz-Renaturierung wieder möglich sind, sollten jedoch sicherstellen, dass sich Arten des extensiv genutzten frischen bis feuchten Grünlandes und daher vor allem Großer Brachvogel, Wachtelkönig und Braunkehlchen, die typisch für dieses Gebiet sind, wieder ansiedeln können.

Auch die Arten der Verlandungszone sollten sich im Bereich der renaturierten Weschnitz wieder ansiedeln, zum Beispiel die Rohrweihe, aber auch weitere Arten wie Schilf- und Drosselrohrsänger und auch Arten der Flachgewässer (vor allem Knäkente).

Dementsprechend wurden durch die bisherigen Überflutungsmaßnahme Rastvögel angelockt, die ohne diesen Aufstau bzw. nach der Renaturierung wahrscheinlich nicht mehr oder in geringerer Zahl im FFH-Gebiet zu beobachten sind (ZUREK (2018), Böger, Wenzel, & Püschel, 2021). Gleiches gilt für jene Limikolen-Arten, welche auf Habitate mit einem Pioniercharakter (z.B. Flussregenpfeifer) angewiesen sind. Waren diese Habitate kurz nach den Renaturierungsmaßnahmen noch in ausreichender Menge vorhanden (Rohböden, Kiesflächen, etc...), werden solch spezifische Lebensräume mit voranschreitendem Bewuchs des Gebiets verschwinden.

Ob solche Überflutungen in Zukunft noch ausreichend häufig eintreten werden, damit sich genügend dynamische Habitate für die genannten Vogelarten entwickeln können, ist vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels unsicher.

Sofern Grundwasserstände und sommerliche Niederschläge in den meisten Jahren den Verhältnissen zur Zeit der Grunddatenerhebung Vögel 2007 entsprechen, ist im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes die Qualität und Ausgestaltung der verschiedenen Lebensraumkomplexe steuerbar. Nachfolgend wird hier eine Prognose für die Lebensräume vorangestellt, denen die Vogelarten nach ihrer überwiegenden Habitatnutzung im Gebiet zugeordnet werden:

Lebensraum-komplex	Zustand Ist Vogel-GDE	Zustand Ist 2016	Zustand Ist SPA 2020	weitgehende Umsetzung der Maßnahmen	begrenzte Umsetzung der Maßnahmen
Gewässer (inkl. Ufer)	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Röhricht	günstig	teilweise ungünstig	ungünstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Wald	günstig	günstig	günstig	sich leicht verbessernd	gleichbleibend
Halboffenland	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	gleichbleibend	gleichbleibend
Offenland	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	teilweise günstig	sich leicht verbessernd	sich verschlechternd

Tab. 4: Prognose Entwicklung Lebensraumkomplexe für Vögel, Quelle: GDE Vögel 2007, SPA-Monitoring 2020

Die Zustandsbewertung der Lebensraumkomplexe erfolgte anhand der Erhaltungsgrade der Brutvogelarten, anhand der Anzahl der vorkommenden Brutvogelarten sowie anhand der Beeinträchtigungen und Störungen, die in der GDE Vögel 2007 genannt werden.

Maßgebliche Vogelarten nach GDE Vögel 2007

Lebensraumkomplex	Zuordnung der maßgeblichen Brutvogelarten
Gewässer/-rand	Flussregenpfeifer, Eisvogel, Graugans, <i>Großer Brachvogel</i> , Haubentaucher, <i>Knäkente</i> , <i>Krickente</i> , <i>Lachmöwe</i> , Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, <i>Zwergdommel</i> , Zwergtaucher
Röhricht	<i>Beutelmeise</i> , Drosselrohrsänger, <i>Reiherente</i> , Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Wasserralle
Wald inkl. Greifvogelarten und Graureiher	Baumfalke, <i>Schwarzstorch</i> , Graureiher, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan, <i>Waldwasserläufer</i> , Uhu
Halboffenland	Gartenrotschwanz, Grauammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen
Offenland	Bekassine, <i>Braunkehlchen</i> , Kiebitz, Weißstorch, <i>Wiesenpieper</i> , Rotmilan (Nahrungshabitat), Wachtel, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard (Nahrungshabitat), <i>Zwergsumpfhuhn</i>

Tab. 5: Zuordnung der Brutvögel zu ökologischen Gruppen laut Grunddatenerhebung (GDE Vögel 2007),
Erläuterung: Arten ohne derzeitige Brutvorkommen (lt. Monitoring 2020) in kleiner kursiver Schrift (gesamtes VSG Hessische Altneckarschlingen)

Je nach Art des Lebensraumkomplexes gilt es hier, die erforderlichen Bewirtschaftungs-, Vermeidungs- und Schutz- oder Pflegemaßnahmen für die Leitarten zu ergreifen.

3.3.1. Ziele für den Erhaltungsgrad der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Brutvögel

Das angegebene Artenspektrum mit seinen Zielen bezieht sich auf das **gesamte** VSG-Hessische Altneckarschlingen.

EU-Code	Vogelart	Erhaltungsgrad						Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse (2007)	Vorkommen im Planungsraum
		Ist 2007	Ist 2016	Ist 2020	Soll 2026	Soll 2032	Soll 2038		
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	A	B	B	B	B	B	TOP 5	(X)*
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	B	B	B	B	B		X
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	B	B	B	B	B	B ¹		X
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	B	B	B	B	B	B ¹		X
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	A	A	B	B	B	B	TOP 10	X
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	C	B	C	C	B	B	TOP 5	X

EU-Code	Vogelart	Erhaltungsgrad						Gebietsbe- deutung für die Art innerhalb der VSG- Kulisse (2007)	Vor- kom- men im Pla- nungs- raum
		Ist 2007	Ist 2016	Ist 2020	Soll 2026	Soll 2032	Soll 2038		
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	B	B	B	B	B	B		X
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B	B	B	B	B	B	TOP 5	X
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	B	B	B	B	B	B ¹		X
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5	
A215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	- ²	B	B	B	B	B		
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 10	(X)*
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	C	B	A	A	A	A	Top 1	X
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	B	B	B	B	B	B		
A022	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 10	(X)*
A121	Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	- ²	C	C	C	C	C		
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	B	B	B	B	B	B		
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5	X
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5*	
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	C	C	C	C	C	C	*	(X)*
A298	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	- ²	- ²	C	C	C	C		(X)*
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	C	C	B	B	B	B	Potenziell TOP 5	X
A274	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	C	C	C	C	C	C		
A383	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	B	B	B	B	B	B	TOP 10	
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	B	B	B	B	B	B	TOP 10	X
A160	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5*	(X)*
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	B	B	B	B	B	B		X
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5	X
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5*	
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	B	- ²	- ²	- ²	- ²	- ²	*	X
A179	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 1*	
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	C	C	C	C	C	C	*	
A295	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5	(X)*
A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	A	A	A	A	A	A	TOP 5	X
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	B	C	B	B	B	B	TOP 10	X
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	B	B	B	B	B	B		

EU-Code	Vogelart	Erhaltungsgrad						Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse (2007)	Vorkommen im Planungsraum
		Ist 2007	Ist 2016	Ist 2020	Soll 2026	Soll 2032	Soll 2038		
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5	(X)*
A257	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	C	C	C	C	C	C	*	(X)*
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5	

Tab. 6: Zielvorgaben für den Erhaltungsgrad der Brutvögel des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Erläuterungen:

Erhaltungsgrad: A = sehr gute Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = unzureichende bis schlechte Ausprägung; Ist 2007 (= GDE Vögel), Ist 2017 (= SPA-Monitoring 2016), Ist 2020 (= SPA-Monitoring 2020);

Gebietsbedeutung: Angaben Stand 2007; **nach GDE (2007): Top 1 (= bestes Gebiet), Top 5 (= eines der fünf besten Gebiete), Top 10 (= eines der wichtigsten Gebiete)**, *= *derzeit nicht (mehr) zutreffend, da keine Brutnachweise dieser Arten im VSG-Hessische Altnockarschlingen, Teil Weschnitzinsel (SPA-Monitoring 2020)*;

¹= absterbende Hybridpappeln erzeugen einen positiven Effekt auf Spechthabitate, sodass ggf. eine Entwicklung zum EHG A möglich sein kann, ²= bei diesen Arten wurden in der GDE Vögel 2007 sowie in den SPA-Monitoringberichten (2016+2020) keine Bewertungen vorgenommen

Erläuterung zu Arten, deren Erhaltungsgrad sich im Gesamtgebiet laut SPA-Monitoring seit der GDE Vögel verschlechtert hat:

Blaukehlchen

Beim Blaukehlchen wurden geringfügige Rückgänge des Bestands festgestellt. Primäre Gefährdungen stellen laut Monitoring 2020 in den Teilbereichen zunehmend abnehmende Wasserstände und Schilfmahd auf großer Fläche dar. Bevorzugt werden nasse Jahre, ein hoher Grundwasserstand, sowie bodenfeuchten Schilfröhrichten, Singwarten und offene Bodenstellen.

Neuntöter

Die Reviere der Neuntöter zeigen sich im Trend im Vergleich zur GDE abnehmend. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung folgt für den Neuntöter ein stellenweise niedrigeres Nahrungsangebot und bildet somit eine Gefährdung für diese Art. Die Population bevorzugt Sukzessionsflächen sowie trockene Bereiche der landseitigen Verlandungszone.

Erläuterungen zu Arten mit einem festgestellten ungünstigen Erhaltungsgrad im Rahmen der GDE Vögel und des SPA-Monitoring 2020:

Bekassine

Diese Art hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Die Population zeigt im Vergleich zu 2016 eine Zunahme, jedoch einen Rückgang zur GDE 2007. Sie bevorzugen hohe Grundwasserstände. Daher ist das Gefährdungspotenzial in der Abhängigkeit der hohen Wasserstände zu sehen. Der Erhaltungsgrad ist weiterhin schlecht.

Beutelmeise

Diese Art hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Die Beutelmeise weist im VSG aktuell kein Vorkommen auf, weshalb sie als ausgestorben gilt. Dabei tragen feuchte Jahre zur Verbesserung und Trockenzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades bei. Der Erhaltungsgrad ist weiterhin schlecht und mit weiterer Verschlechterung ist zu rechnen, da im VSG aktuell keine Vorkommen mehr sind.

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen weist eine hohe Priorität für das VSG auf. Da laut Monitoring 2020 kein TG regelmäßig besetzt war und in den letzten Jahren keine möglichen Reviere registriert wurden, muss das Braunkehlchen aktuell im VSG als ausgestorben gelten. Der Erhaltungsgrad C ist weiterhin schlecht und mit weiterer Verschlechterung ist zu rechnen, da im VSG aktuell keine Vorkommen mehr sind.

Drosselrohrsänger

Für das VSG besitzt der Drosselrohrsänger eine sehr hohe Priorität. Auch wenn die Reviere nicht dauerhaft besetzt sind und der Brutbestand gering ist, kann, laut Monitoring (2020), eine Zunahme im Trend festgestellt werden. Allerdings wirkt sich die Trockenzeit negativ auf den Bestand aus, weshalb insgesamt ein schlechter Erhaltungsgrad festzuhalten ist.

Gartenrotschwanz

Die Population des Gartenrotschwanzes ist laut Monitoring (2020) gleichbleibend in einem schlechten Erhaltungsgrad und der Trend abnehmend. Da bevorzugte Lebensräume, Weichholzaunen oder halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen (Streuobstwiesen) sind, diese aber weiterhin abnehmen, ist keine Verbesserung in Sicht.

Grauammer

Die Grauammer hat eine hohe Priorität für das VSG, zeigt im Vergleich zur GDE (2007) keine relevanten Änderungen und wird in einem schlechten Erhaltungsgrad eingestuft. Bevorzugte Lebensräume sind Randbereiche / angrenzende Agrarlandschaft und großflächig offene Agrarlandschaften.

Graureiher

Der Graureiher zeigt im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016) einen abnehmenden Trend auf. Diese Reiherart ist ein Wasservogel und bevorzugt insektenreiche Flachgewässer mit ausgeprägter Verlandungszone. Da diese Habitatstrukturen im VSG vorkommen, allerdings nur stellenweise und schlecht vertreten sind, wird der Erhaltungsgrad als schlecht eingestuft.

Großer Brachvogel

Für das Vogelschutzgebiet weist der große Brachvogel eine sehr hohe Priorität auf. Laut Monitoring (2020) wies er nur vereinzelte Durchzügler und keine besetzten Reviere im VSG auf. Da in den letzten Jahren keine besetzten Reviere gefunden werden konnten, gilt diese Vogelart als ausgestorben im VSG und der Erhaltungsgrad wird weiterhin als schlecht kategorisiert.

Kiebitz

Der Kiebitz besitzt für das VSG eine sehr hohe Priorität, seit der GDE (2007) erfolgte jedoch kein Nachweis von Brutpaaren des Kiebitzes im gesamten Vogelschutzgebiet. Daher wird von einem schlechten Erhaltungsgrad ausgegangen. Obwohl es zu einer minimalen Erholung (erfolgreiche Brut) gekommen ist, ist der Trend nach wie vor abnehmend, da Habitatstrukturen sowie Lebensräume sich zum Negativen für den Kiebitz verändern. Die bevorzugten Lebensräume sind tief gelegene und nasse Ackerflächen.

Knäkente

Diese Art hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Im Vergleich zur GDE (2007) und zum Monitoring (2016), weist die Knäkente keine sicheren Reviere mehr auf und muss daher als ausgestorben im VSG angesehen werden. Bevorzugte Lebensräume sind röhrichtbestandene Verlandungszonen, die an stellenweise verkrautete Flachwässer angrenzen sind. In Folge des eher selten gewordenen Vorkommens dieser Lebensräume im TG, ist der Erhaltungsgrad als schlecht einzustufen.

Lachmöwe

Im Monitoring (2020) hat die Lachmöwe eine extrem hohe Priorität für das VSG. Allerdings konnte seit 2010 kein Vorkommen mehr festgestellt werden. Die Brutplätze sind nur an den Klärteichen der Fa. Südzucker bei Gro-Gerau beobachtet worden, seit kein Wasser mehr in die Klärteiche geleitet wird, gab es keine Hinweise mehr auf eine Ansiedlung, weshalb der Erhaltungsgrad weiterhin als schlecht anzusehen ist.

Reiherente

Die Reiherente besitzt für das VSG eine hohe Priorität, weist aber seit Jahren keinen Bestand / Brutplätze mehr auf, weshalb sie im VSG als ausgestorben gilt. Da die Reiherente als einziges Brutgewässer die Klärteiche GG besetzt hat, diese allerdings weitgehend ausgetrocknet sind, wird sie weiterhin im Erhaltungsgrad C eingestuft.

Rohrweihe

Für das VSG weist die Rohrweihe eine sehr hohe Priorität auf. Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016) hat der Bestand der Reviere zugenommen, jedoch vergleichsweise zu 2020 bei stärkeren Schwankungen wieder abgenommen. Da die Rohrweihe vorzugsweise in nassen und unzugänglichen Röhrichen ihre Bruthabitate aufweist, sind diese aufgrund der ungünstigen Wasserstände zurückgegangen. Der Erhaltungsgrad wird wieder als schlecht eingestuft.

Schilfrohrsänger

Der Schilfrohrsänger hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Da ein Vorkommen von landseitigen, nicht zu dichten Röhrichstrukturen kaum gegeben ist, welche der Schilfrohrsänger als bevorzugten Lebensraum nutzt, ist nur ein geringer bis kein Bestand von Brutpaaren festgestellt worden. Der schlechte Erhaltungsgrad bleibt somit bestehen.

Tüpfelsumpfhuhn

Das Tüpfelsumpfhuhn hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Im Vergleich zur GDE (2007) sind die Reviere gleichbleibend gering. Es gibt nur wenige Nachweise in einzelnen Teilgebieten. Die bevorzugten Lebensräume sind durch Grundwasser oder Überflutung entstandener Nasswiesen, die nur selten im VSG vorkommen. Der Erhaltungsgrad wird weiterhin als schlecht eingestuft.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig besitzt für das VSG eine sehr hohe Priorität. Laut Monitoring (2020) konnten dauerhaft besetzte Reviere nachgewiesen werden und zum Schutz der Gelege wurde der Mahdzeitpunkt verlegt. Bevorzugt werden Lebensräume wie Feuchtwiesen, die einen bestimmten Gradienten von trocken zu feucht aufweisen. Diese Lebensraumstrukturen sind nur wenig vertreten, weshalb der Erhaltungsgrad schlecht bleibt.

Wasserralle

Im Monitoring (2020) hat die Wasserralle eine sehr hohe Priorität für das VSG. Obwohl eine Bestandzunahme zu erkennen sind, sind bevorzugte Lebensräume nasse und wasserseitig gelegene Röhrichflächen, die nur noch selten im VSG vorkommen, wodurch der Erhaltungsgrad als schlecht einzustufen ist.

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper besitzt für das VSG eine hohe Priorität, weist aber seit Jahren keine Brutplätze mehr auf, weshalb diese Art im VSG explizit als ausgestorben gilt. Der Wiesenpieper brütet in frischem, mageren und weiträumig offenem Grünland. Grünflächen kommen im VSG vor, allerdings nicht in der speziellen Weise ausgeprägt, wie benötigt. Daher wird der Erhaltungsgrad C (schlecht) eingestuft.

Zwergdommel

Im Monitoring (2020) hat die Zwergdommel eine sehr hohe Priorität für das VSG. Allerdings konnten seit 2016 keine Reviere mehr festgestellt werden. Die Reviere werden bevorzugt an großflächigen und nassen Röhrichten an einer Wasserfläche angesiedelt. Diese kommen jedoch nur stellenweise vor und sind meist zu trocken. Somit wurde der Erhaltungsgrad als schlecht eingestuft.

Zwergsumpfhuhn

Das Zwergsumpfhuhn wurde in der GDE (2007) nicht bearbeitet, weist jedoch für das VSG eine extrem hohe Priorität auf. Laut Monitoring (2020) wurden keine Reviere nachgewiesen werden, allerdings ist aufgrund langjähriger Daten eine Zunahme zu erkennen. Die Reviere werden bevorzugt an offenen und überstautem Grünland angesiedelt. Diese kommen jedoch nur stellenweise vor und sind meist zu trocken. Somit wurde der Erhaltungsgrad als schlecht eingestuft.

Zwergtaucher

Für das VSG wird dem Zwergtaucher eine sehr hohe Priorität zugeschrieben. Im Vergleich zur GDE (2007) und Monitoring (2016) ist ein abnehmender Trend der Reviere erkennbar. Diese Vogelart lebt vorzugsweise an Flachgewässern, die jedoch aufgrund von Grundwasserabsenkungen ein Gefährdungspotenzial für die Habitatstrukturen darstellt. Der Erhaltungsgrad wird weiterhin als schlecht eingestuft.

3.3.2. Ziele für den Erhaltungsgrad der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel

EU - Code	Vogelart	Erhaltungsgrad						Gebiets- bedeutung für die Art inner- halb der VSG- Kulisse (2007)	Vorkom- men im Planungs- raum
		Ist 2007	Ist 2016	Ist 2023	Soll 2028	Soll 2033	Soll 2038		
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	
A140	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	-	B	B	B	B	B		
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	
A082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	„1	„1	„1	„1	„1	„1		X
A127	Kranich (<i>Grus grus</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	
A023	Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	„1	„1	„1	„1	„1	„1		
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	B	B	A	A	A	A	TOP 5	X
A194	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	C	C	C	C	C	C		
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	C	B	A	A	A	A	TOP 5	X
A149	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	C	C	C	C	C	C		
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	X

A161	Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	C	C	B	C	C	B	TOP 5	X
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	C	C	C	C	C	B	TOP 5	
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	C	B	B	B	B	B	TOP 10	X
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	X
A160	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	X
A164	Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	B	B	B	B	B	B		X
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	X
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	B	B	B	B	B	B	TOP 5	X
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	B	B	B	B	B	B	TOP 10	
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	B	B	B	B	B	B		
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	B	B	C	C	B	B	TOP 10	
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	C	B	B	B	B	B		
A008	Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	..1	..1	..1	..1	..1	..1		
A147	Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	
A054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 10	
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	B	B	C	C	B	B	TOP 10	
A146	Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)	..1	..1	..1	..1	..1	..1		
A156	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)		C	C	C	C	C		X
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	
A152	Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	..1	..1	C	C	C	C		
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	C	C	C	C	C	C	TOP 5	

Tabelle 7: Erhaltungsgrad der Zug- und Rastvögel des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutz-RL

Erläuterungen:

Erhaltungsgrad: A = sehr gute Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = unzureichende bis schlechte Ausprägung;
Ist 2007 (= GDE Vögel), Ist 2016 (= Monitoring 2016), Ist 2020 (= Monitoring 2020); Gebietsbedeutung: Angaben
Stand 2007, **nach GDE Vögel (2007): Top 1 (= bestes Gebiet), Top 5 (= eines der fünf besten Gebiete), Top
10 (= eines der wichtigsten Gebiete)

Erläuterung zu Arten, deren Erhaltungsgrad sich im Gesamtgebiet laut SPA-Monitoring seit der Grunddatenerfassung 2007 verschlechtert hat:

Tafelente

Im Vergleich zur GDE (2007) zeigen die Reviere einen abnehmenden Trend auf. Es gibt nur wenige Nachweise in einzelnen Teilgebieten. Die bevorzugten Lebensräume sind durch Grundwasser oder Überflutung entstandene Nasswiesen, die nur selten im VSG vorkommen. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Erläuterungen zu Arten mit einem festgestellten ungünstigen Erhaltungsgrad im Rahmen der GDE und des SPA-Monitoring:

****Bekassine, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Reiherente, Tafelente und Zwergtaucher werden bereits in Kapitel 3.3.1 erläutert.**

Alpenstrandläufer

Der Alpenstrandläufer zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020) unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Bruchwasserläufer

Der Bruchwasserläufer zeigt im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, keinen zu- oder abnehmenden Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Dunkler Wasserläufer

Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016) zeigt sich beim dunklen Wasserläufer weiterhin nur ein unregelmäßiges Auftreten. Durch Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann auch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Flussuferläufer

Der Flussuferläufer zeigt im Vergleich zur GDE (2007) zwar einen stark abnehmenden, aber zum Monitoring (2016) einen zunehmenden Bestand. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Grünschenkel

Beim Grünschenkel zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, ein eher abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Kampfläufer

Laut Monitoring (2016) im Vergleich zur GDE (2007), zeigt sich bei den Revieren des Kampfläufers ein leicht zunehmender Trend, der jedoch im Vergleich zum Monitoring (2020) einen abnehmenden Trend erkennen lässt. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Kranich

Beim Kranich zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Rotschenkel

Beim Rotschenkel zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Schwarzstorch

Beim Schwarzstorch zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Sichelstrandläufer

Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016) zeigt sich beim Sichelstrandläufer weiterhin nur ein sporadisches Auftreten mit dem Hinweis einer Abnahme im Monitoring (2020). Durch Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann auch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird weiterhin als schlecht eingestuft.

Spießente

Bei der Spießente zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Trauerseeschwalbe

Laut GDE (2007), Monitoring 2016 und 2020 liegen nur wenige Beobachtungen der Trauerseeschwalbe vor, weshalb die Population als nicht signifikant eingestuft worden ist. Der Bestand der Trauerseeschwalbe wird dennoch als eine klare Abnahme gewertet. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Uferschnepfe

Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016 und 2020) zeigt sich bei der Uferschnepfe ein sporadisches Auftreten mit dem Hinweis einer Zunahme des Bestands. Durch Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann auch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

Waldwasserläufer

Der Waldwasserläufer zeigt im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2020) abnehmende Reviere auf. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und

Störungen kann dieser Bestand begründet werden. Aufgrund dessen wird der schlechte Erhaltungsgrad als schlecht eingestuft.

Zwergschnepfe

Bei der Zwergschnepfe zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016 und 2020) ein gelegentliches, aber auch unregelmäßiges Auftreten mit dem Hinweis einer Zunahme des Bestands. Da diese Art bevorzugt in nassen Jahren rastet, kann hierdurch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungsgrad wird als schlecht eingestuft.

3.3.3. Ziele für den Erhaltungsgrad der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand in <u>Hessen</u> 2019	Code	Lebensraum	Erhaltungsgrad im Planungsraum Weschnitzinsel				
			Ist 2002	Ist 2006	Ist 2019	Ist 2023	Soll 2029
U2	6510	Artenreiche Flachland-Mähwiese	C	C	B	B	B
FV	3150	Eutrophe Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation	-	-	C	C	C
U2	3260	Flüsse mit naturnaher Vegetation	-	-	B	B	B
U2	6430	Feuchte Hochstaudenfluren	-	-	B	B	B

Tab. 8: FFH-Lebensraumtypen und ihr Erhaltungsgrad im Planungsraum Weschnitzinsel Quelle: Hessische Biotop- und Lebensraumkartierung 2019, Los 7 „Hessisches Ried Süd“ (2019_RIED_S)

Erläuterungen:

Erhaltungsgrad: U2 = schlecht („unfavourable – bad“); U1 („unfavourable - inadequate“) = ungünstig – unzureichend; FV („favourable“) = günstig; A = sehr gute Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = unzureichende bis schlechte Ausprägung; Zustand in Hessen 2019: HLNUG (2019)

Die in der FFH-Grunddatenerhebung 2002 festgestellten Ausprägungen des LRT 6510 Artenreiche Flachland-Mähwiesen haben räumliche und flächenmäßig tiefgreifende Veränderungen im FFH-Gebiet durchlaufen. Im Zuge der planmäßigen Verlegung der intensiven Grünlandwirtschaft in den Westteil des Gebietes sind die im Westteil vormals vorhandenen LRT-Flächen nur noch kleinflächig vorhanden.

In der östlichen Gebietshälfte („Polder 1“), welche insgesamt als Naturschutzvorrangfläche gemanagt wird, finden sich daher ein Großteil der neuen LRT-Flächen, welche nahezu überwiegend in Wertstufe B vorkommen (HLBK 2019). Daneben befinden sich weitere Entwicklungsflächen mit ca. 46,0 ha extensivierter Grünlandkomplexe im Gesamtgebiet, die sich noch großflächig in der Aushagerungs- und Artanreicherungsphase befinden (HLBK 2019). Eine weitere qualitative Verbesserung des LRT 6510 von Wertstufe B zu A ist nur für Teilflächen (sandige Böden) zu erwarten und für das Gesamtgebiet derzeit unwahrscheinlich.

Hingegen ist für die weitere quantitative Ausdehnung des LRT 6510 ein positiver Trend zu prognostizieren, wenn das vorhandene Flächenpotenzial der Entwicklungsflächen mit den Anforderungen der örtlichen Landbewirtschaftung in Einklang gebracht werden kann.

Weiterhin wurden durch die Erhebung der Hessischen Biotop- und Lebensraumkartierung (HLBK 2019) drei neue, bisher in der FFH-Grunddatenerfassung nicht genannte Lebensraum-Typen identifiziert, welche in direktem Zusammenhang mit der Weschnitzrenaturierung stehen. Es handelt sich um den neu angelegten Lauf der Weschnitz (LRT 3260) sowie begleitende Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und zwei künstlich angelegte, eutrophe Stillgewässer (LRT 3150).

Die Entwicklung des LRT Hochstaudenfluren ist stark durch die natürliche Entwicklungsdynamik der Vereinigten Weschnitz geprägt. Durch Überflutungen wird das Konkurrenzgefüge beeinflusst. Es kann zu Zerstörungen alter sowie zur Entstehung neuer Standorte kommen. Auch das Einfliegen/Einschwemmen von Pflanzensamen kann zu einer „Überprägung“ der Artenzusammensetzung und somit zum LRT-Verlust führen. In diesem Kontext erscheint zumindest eine quantitative Verbesserung langfristig möglich, in Abhängigkeit einer für den LRT morphologisch günstigen Entwicklung des Gewässerverlaufs. Die floristische und faunistische, wertgebende Ausstattung befindet sich derzeit für alle drei Lebensraumtypen noch in der Entwicklungsphase. Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Klimawandels sind jedoch keine optimistischen Prognosen möglich.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Alle aufgeführten Arten des Vogelschutzgebietes Hessische Altnneckarschlingen werden durch Störungen von außerhalb beeinflusst. Die bedeutenden und charakteristischen Feuchtbiopte unterliegen den Veränderungen des Klimawandels, mit der Folge niedrigerer Grundwasserstände, nachfolgender Grundwasserabsenkung, ausbleibenden Überschwemmungen und ausbleibender Füllung von Acker- und Grünlandsenken mit Druckwasser. Die nachfolgend dargestellten Beeinträchtigungen basieren auf den Darstellungen in der GDE Vögel 2007 und denen der beiden SPA-Monitorings 2017 und 2020 und beziehen sich auf das **gesamte** Vogelschutzgebiet Hessische Altnneckarschlingen.

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und -Störungen
A272	Blaukehlchen (B)	Aktuell: niedrige Grundwasserstände (stellenweise, v. A. TG Kreis Darmstadt-Dieburg) / Schilfmahd (stellenweise)
A229	Eisvogel (B)	Aktuell: Gewässerverbau / Störungen (Bereich Kiesgruben) Potenziell: Abbau, Materialannahme Brutgewässern,
A234	Grauspecht (B)	Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume
A238	Mittelspecht (B)	
A338	Neuntöter (B)	Aktuell: Stellenweise geringes Nahrungsangebot infolge intensiver Bewirtschaftung
A081	Rohrweihe (B)	Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen (stellenweise auch durch Hunde)
A074	Rotmilan (B)	Aktuell: Störungen durch Freizeitnutzung (Horstbereich) Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Horstbäume), Störungen im Horstbereich durch forstwirtschaftliche Maßnahmen
A073	Schwarzmilan (B)	Aktuell: Störungen zur Brutzeit, niedrige Grundwasserstände Potenziell: Entfernen ökologischer wertvoller Bäume (Horstbäume),
A236	Schwarzspecht (B)	Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume
A119	Tüpfelsumpfhuhn (B)	Aktuell: Grundwasserabsenkung Potenziell: Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten
A215	Uhu	keine bekannt

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und -Störungen
A122	Wachtelkönig (B)	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung <u>Potenziell</u> : Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten
A031	Weißstorch (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Schilfmahd (G) <u>Aktuell</u> : Stellenweise geringes Nahrungsangebot infolge intensiver Bewirtschaftung, Niedrige Grundwasserstände, Freileitungen (vor allem Mittelspannungsleitungen)
A072	Wespenbussard (B)	<u>Potenziell</u> : Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Horstbäume), Störungen im Horstbereich durch forstwirtschaftliche Maßnahmen
A022	Zwergdommel (B)	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung
A121	Zwergsumpfhuhn	keine bekannt
A099	Baumfalke (B)	<u>Aktuell</u> : Stellenweise geringes Nahrungsangebot infolge intensiver Bewirtschaftung <u>Potenziell</u> : Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Horstbäume)
A153	Bekassine (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Zu niedrige Grundwasserstände/ Intensive Grünlandnutzung <u>Potenziell</u> : Überspannung mit Freileitung (Balzflüge)/ Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten. (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen
A336	Beutelmeise (B)	<u>Aktuell</u> : niedrige Grundwasserstände Schilfmahd
A275	Braunkehlchen (G)	intensive Bewirtschaftung, ungeeigneter Mahdzeitpunkt
A298	Drosselrohrsänger (B)	Röhricht Rückgang
A136	Flussregenpfeifer (B/G)	(B) Sukzession, Störungen (Badebetrieb, Fußgänger, Grundwasserabsenkung <u>Potenziell</u> : Abbau, Materialentnahme an Brutgewässern (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen
A274	Gartenrotschwanz (B)	<u>Aktuell</u> : intensiv genutzte Kulturlandschaft <u>Potenziell</u> : Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (altes Streuobst)
A383	Grauammer(B)	<u>Aktuell</u> : intensive Bewirtschaftung mit ungeeignetem Mahdzeitpunkt
A043	Graugans (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Bejagung, Vergrämung und Grundwasserabsenkung (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen
A028	Graureiher (B/G)	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Freileitungen, <u>Potenziell</u> : Störungen durch Forstwirtschaft (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen
A160	Großer Brachvogel (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Mahdzeitpunkt zur Reproduktionszeit, Intensive Bewirtschaftung, Störungen (Freizeit, Hunde), Prädation (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen
A005	Haubentaucher (B/G)	(B/G) <u>Aktuell</u> : Störungen,
A142	Kiebitz (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Mahdzeitpunkt zur Reproduktionszeit: Intensive Bewirtschaftung, Störungen (Freizeit, Hunde), Prädation (Folge von Störungen, Grundwasserabsenkung) (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen
A055	Knäkente (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung (G) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen,
A179	Lachmöwe (B)	<u>Aktuell</u> : Störungen (auch durch Vogelbeobachter), Grundwasserabsenkung
A061	Reiherente (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung (nur in einem Teilgebiet) relevant, (G) <u>Aktuell</u> : Störungen
A295	Schilfrohrsänger (B)	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung
A276	Schwarzkehlchen (B)	<u>Aktuell</u> : Intensive Bewirtschaftung <u>Potenziell</u> : niedrige Grundwasserstände

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und -Störungen
A249	Uferschwalbe (B)	<u>Aktuell</u> : Natürliche Sukzession, Störungen (, Badebetrieb, Parties) <u>Potenziell</u> : Abbau, Materialannahme an Brutgewässern
A113	Wachtel (B)	<u>Aktuell</u> : Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten
A118	Wasserralle (B)	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Schilfmahd,
A257	Wiesenpieper (B/G)	(B) <u>Aktuell</u> : Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten, Intensive Grünlandnutzung
A004	Zwergtaucher (B/G)	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung
A082	Kornweihe (G)	keine bekannt
A140	Goldregenpfeifer (G)	keine bekannt
A023	Nachtreiher	keine bekannt
A166	Bruchwasserläufer	<u>Aktuell</u> : Grundwasserabsenkung, Störungen durch Badebetrieb, Lagerplätze, Partys, Befahren der Wasserflächen
A151	Kampfläufer (G)	
A030	Schwarzstorch (G)	
A194	Trauerseeschwalbe (G)	
A149	Alpenstrandläufer (G)	
A161	Dunkler Wasserläufer (G)	
A168	Flussuferläufer (G)	
A164	Grünschenkel (G)	
A162	Rotschenkel (G)	
A051	Schnatterente (G)	
A147	Sichelstrandläufer (G)	
A054	Spießente (G)	
A165	Waldwasserläufer (G)	<u>Aktuell</u> : Störungen (Badebetrieb, Lagerplätze, Partys, Befahren der Wasserflächen)
A052	Krickente (G)	
A027	Silberreiher (G)	
A059	Tafelente (G)	
A056	Löffelente (G)	<u>Aktuell</u> : Störungen (Badebetrieb, Lagerplätze, Partys, Befahren der Wasserflächen), Verlust von Feuchtgebieten und Flachwasserzonen
A050	Pfeifente (G)	
A152	Zwergschnepfe (G)	
A156	Uferschnepfe (G)	
A146	Temminckstrandläufer (G)	
A008	Schwarzhalstaucher (G)	

Tab. 9: Beeinträchtigungen und Störungen vorkommender Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie nach GDE Vögel 2007 / SPA Monitoring 2016 – 2020, (B = Brutvogel, G = Gastvogel)

Ökologische Gruppen (laut GDE): **Waldarten inklusive Greifvögel und Graureiher**, **Arten des Halboffenland bzw. der Übergangsbereiche Wald und Offenland**, **Offenlandarten**, **Röhrichtarten**, **an Gewässer gebundene Arten**

4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Eutrophe Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation	Austrocknung, Verbuschung	Einwanderung invasiver Krebs- und Fischarten Gewässerverschmutzung Klimawandel, mit der Folge niedrigerer Grundwasserstände, nachfolgender Grundwasserabsenkung, ausbleibenden Überschwemmungen und ausbleibender Füllung von Grünlandsenken mit Wasser
3260	Flüsse mit naturnaher Vegetation	Austrocknung	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Eintrag von gebietsfremden Pflanzenarten, Austrocknung	
6510	Artenreiche Flachland-Mähwiese	Düngung	

Tab. 10: Beeinträchtigungen und Störungen der FFH Anhang I-Lebensräume

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und mit dem Forstamt Lampertheim erfolgen.

5.1. NATUREG Maßnahmentyp 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb des NSG Weschnitzinsel

a) Ackerbauliche Nutzung außerhalb des NSG Weschnitzinsel

Grundsätzlich sind auf allen landwirtschaftlichen Flächen die Regeln zur Erlangung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) einzuhalten. Dazu gehört die Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen und Gräben sowie ein Mindestanteil von landwirtschaftlichen Flächen für nicht-produktive Flächen. Landschaftselemente sind zu erhalten. Dauergrünland in Natura-2000 Gebieten darf nicht umgebrochen werden.



Abb. 9: Ackerflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung (rot) im Planungsraum Weschnitzinsel, Stand 2022 (Datenherkunft: WIBank/Deichkataster DDK)

Die Ackerflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung nehmen etwa 45 ha ein, das sind 15 % des Planungsraumes. Für die Zielarten im Planungsraum haben die Ackerflächen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Eventuelle Stilllegungsverpflichtungen sollten soweit wie möglich im Vogel- und Naturschutzgebiet konzentriert werden.

Maßnahmengcode 16.01. Landwirtschaft Ackerbau unter Einhaltung der GLÖZ-Regeln

Folgende Fördermaßnahmen, die auf Freiwilligkeit basieren, sind geeignet, eine Verbesserung oder zumindest Stabilisierung des Erhaltungsgrades der Populationen der vorkommenden Feldvogelarten zu erreichen, auch wenn sie nur auf geringen Flächenanteilen des Ackerlandes durchgeführt werden:

- Einjährige Blühstreifen/-flächen
- Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- Gewässerschutzstreifen
- Ackerrandstreifen
- Ackerwildkrautflächen
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter

Maßnahmengcode 01.03.01. Extensivierung auf Teilflächen im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen

b) Grünlandnutzung ohne naturschutzrechtliche Bindungen außerhalb des NSG

Insgesamt nehmen Grünlandflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung außerhalb des NSG ca. 25 ha und ca. 8 % der Planungsraum-Fläche ein (Abb. 10).

Maßnahmengcode 16.01. Landwirtschaft Grünland außerhalb von Naturschutzgebieten ohne Vertragsnaturschutz bzw. ohne naturschutzrechtliche Bindungen

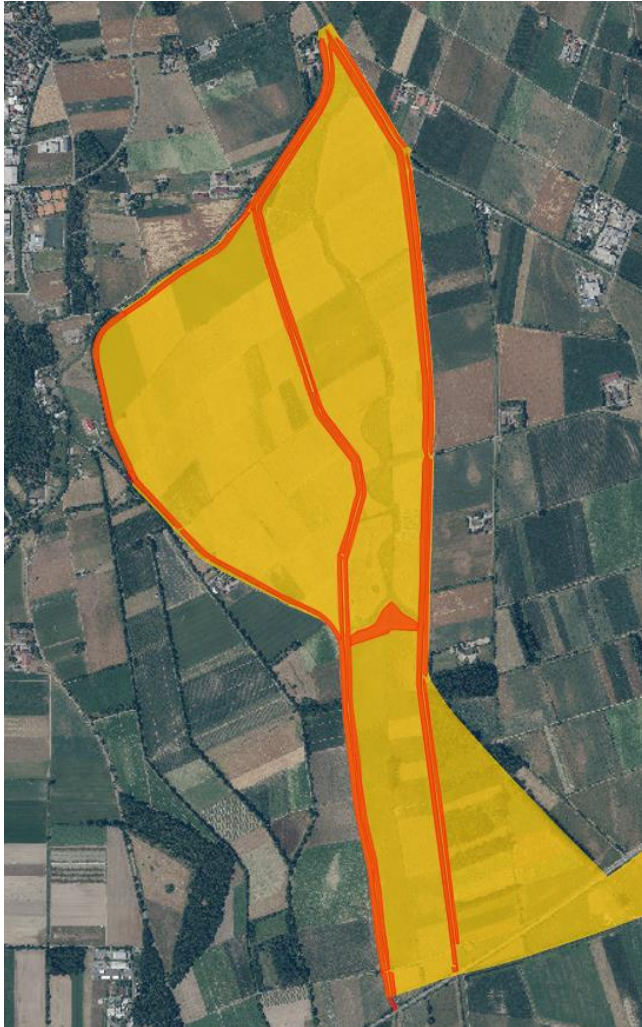


Abb. 10: Grünlandflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung (rot) im Vogelschutzgebiet Altneckarschlingen (gelb) außerhalb des NSG Weschnitzinsel, Stand 2022 (Datenherkunft: WIBank/Deichkataster DDK)

Eine Extensivierung der Grünländer außerhalb des Naturschutzgebietes ist weiterhin anzustreben, z. B. indem im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen Altgrasinseln oder –streifen stehen gelassen werden.

Maßnahmencode 01.03.01. Extensivierung auf Teilflächen

c) Unterhaltung der Fließgewässer, Gräben und Deiche



Die Deiche werden aus Sicherheits- und Stabilitätsgründen unterhalten und mit Schafen beweidet (Abb. 11).

Zugleich fördert die Schafhaltung mit Weidetieren auch die Vogelarten, die auf Insekten an den Tieren und ihren Dung als Nahrung angewiesen sind.

Die Deich-Unterhaltung erfolgt jährlich durch den Gewässerverband Bergstraße. Die Nach-Mahd der Deiche sollte wie bisher mit Balkenmähern und möglichst alternierend durchgeführt werden.

**Maßnahmencode 01.02.03.03.
Beweidung mit Schafen ohne
Düngung mit Nachmahd**

**Maßnahmencode 16.04. Unterhaltung
der Sommer- und Winterdeiche,
abschnittsweise**

Abb. 11: Mit Schafen beweidete Deiche (rot) im Vogelschutzgebiet Altneckarschlingen (gelb)

Die bisher regelmäßig stattfindenden Reinigungsaktionen des Gewässerverbandes Bergstraße von Müll und Schwemmgut nach Hochwasserereignissen sollen unter Rücksichtnahme auf die Hauptbrutzeit der Vögel und außerhalb der Hauptrastzeiten des Frühjahrsvogelzuges fortgesetzt werden.

Maßnahmencode 12.04.06 Beseitigung von Ablagerungen

Die Grabenunterhaltung im Gesamtgebiet sollte einmal jährlich halbseitig alternierend erfolgen, so dass jede Grabenseite nur alle zwei Jahre gemäht wird (Abb. 12). Röhrichtbestände im Bereich der Gräben sind zu fördern. Teile der angrenzenden Wegeparzellen sollten - dort wo es möglich ist - nicht gemäht werden, damit die ungemähten Streifen an den Gräben möglichst breit sind (anzustreben sind jeweils 5 m in beide Richtungen). Die Mahd sollte mit Balkenmähern durchgeführt werden.

Die übrigen Gräben ohne Röhricht sind im Prinzip genauso zu behandeln. Bereiche mit Gehölzsukzession, Brennesseldominanz, Brom-/Kratzbeere sollten ggf. intensiver bearbeitet werden. Teile der angrenzenden Wegeparzellen sollten - dort wo es möglich ist - nicht gemäht werden, damit die ungemähten Streifen an den Gräben möglichst breit sind.

Maßnahmencode 4.06. Extensivierung der Grabenunterhaltung - Naturverträgliche Unterhaltung des Grabensystems (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe) durch den Gewässerverband Bergstraße

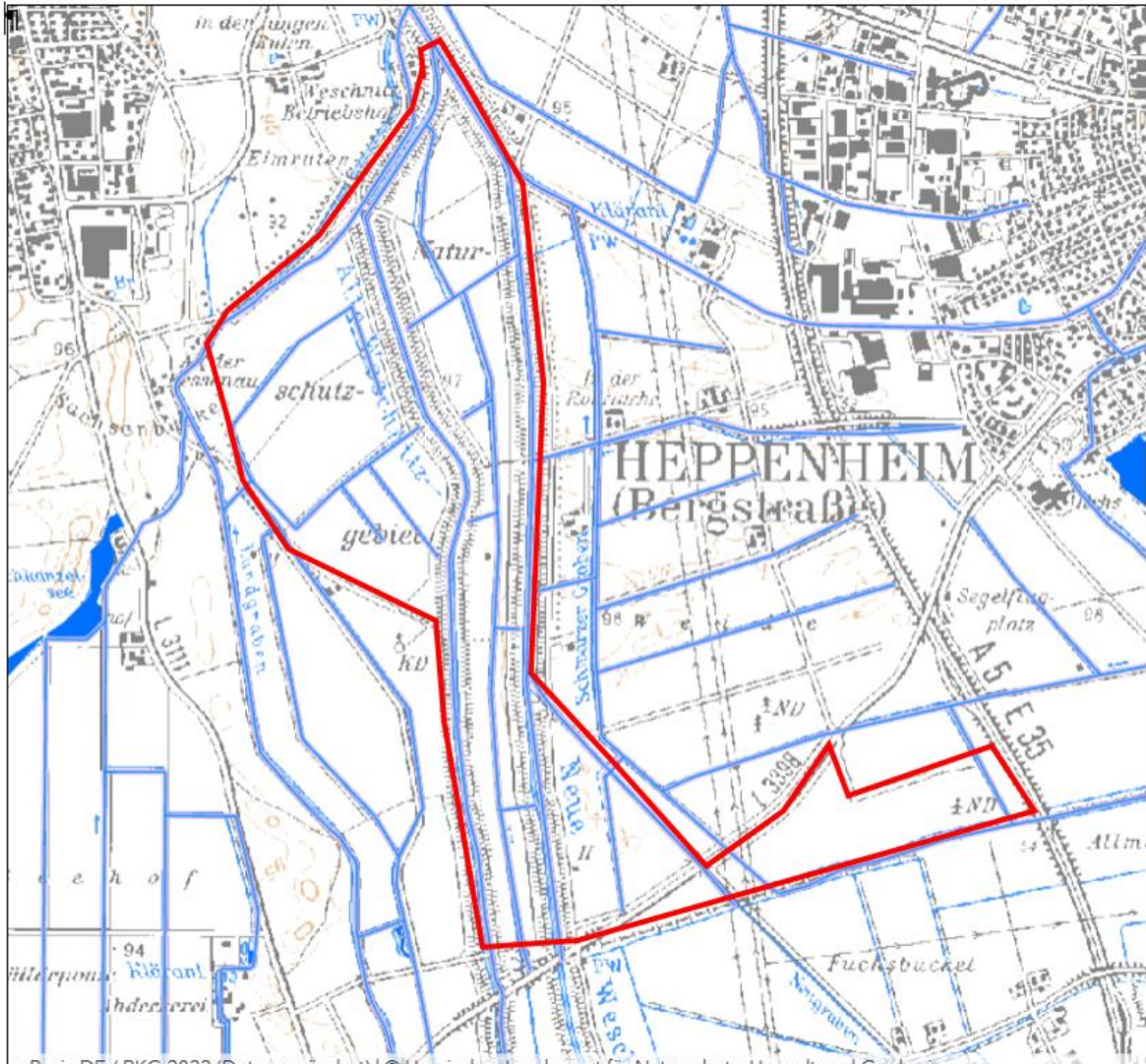


Abb. 12: Gräben (blau) im Planungsraum Weschnitzinsel (rot)

d) Unterhaltung der Wege und Brücken

Um die Deichunterhaltung sicherzustellen und die landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, sollen die Wege und Brücken weiter unterhalten werden. Sie sollen ohne Versiegelung bleiben und nicht ausgebaut werden. Ein Altgrasstreifen ist an den Wegen zu belassen. Die Brücken sind wie bisher zu unterhalten.

Maßnahmencode 01.10.08 Kein Ausbau von Wirtschaftswegen; Unterhaltung der vorhandenen Wege und Brücken im bisherigen Umfang unter Belassung eines Altgrasstreifens

e) Forstliche Nutzung

Die Waldflächen im Planungsraum Weschnitzinsel liegen im Vogelschutzgebiet, aber außerhalb des Naturschutzgebietes, siehe Abb. 7. Über die Struktur der Flächen ist wenig bekannt. Im Kleinprivat- bzw. Kommunalwald erfolgen nur sporadische, zumeist extensive Nutzungen. Der Baumbestand an zumeist Hybridpappeln ist überaltert und langfristig im Zerfall begriffen, so dass Nachpflanzungen erfolgen sollten.

Maßnahmencode 16.02 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungsgrades, NATUREG Maßnahmentyp 2

5.2.1 Maßnahmen für Vogelarten in günstigem Erhaltungsgrad

Die Populationen der maßgeblichen Vogelarten im VSG Altnackarschlingen, insbesondere des Lebensraumkomplexes Röhrich, sind von landesweiter Bedeutung. Die Erhaltung und Optimierung der Habitatstrukturen für diese Arten hat dementsprechend eine sehr hohe Priorität. Aufgrund der trockenen Verhältnisse der letzten Jahre weisen diese Arten überwiegend einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungsgrad (C) auf. Alle Maßnahmen für die Vogelarten werden deswegen im Kapitel 5.3 „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades“ dargestellt.

5.2.2 Maßnahmen für Flächen mit FFH-Lebensräumen und gesetzlich geschützten Biotopen in günstigem Erhaltungsgrad

Im Planungsraum Weschnitzinsel wurden FFH-Lebensräume und gesetzlich geschützte Biotope nur innerhalb des NSG Weschnitzinsel erfasst. Außerhalb des NSG wurden keine Biotope gefunden.

Die FFH-Lebensraumtypen Artenreiche Flachland-Mähwiesen, Flüsse mit naturnaher Vegetation und Feuchte Hochstaudenfluren weisen im Gebiet einen günstigen Erhaltungsgrad auf.

Außerdem wurden zwei Tümpel, ein Röhrich und ein Sumpf in schlechtem Erhaltungsgrad in der HLBK 2019 erfasst. Die in der HLBK erfassten Biotope sind in Abb. 13 dargestellt.

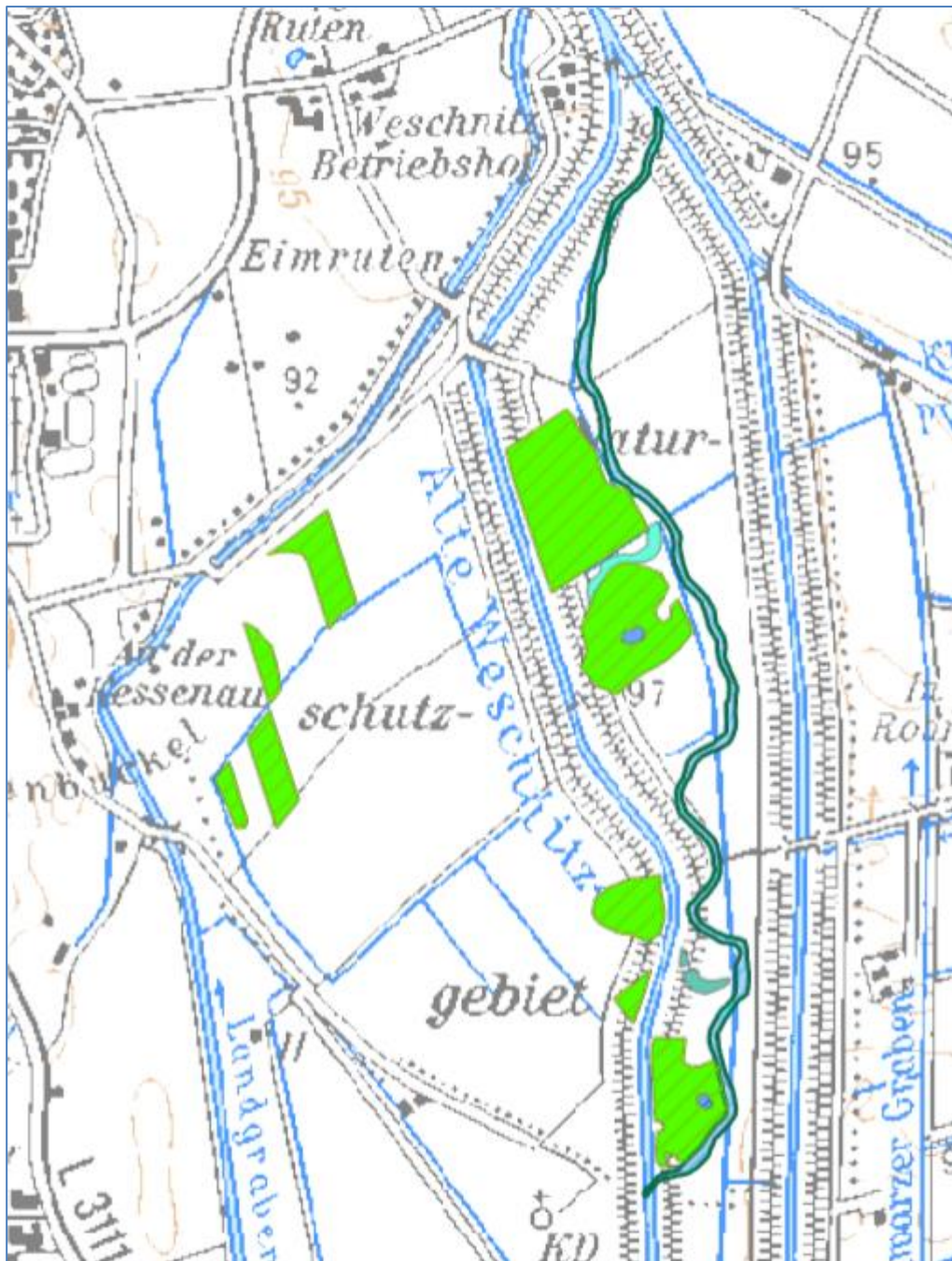


Abb. 13: In der Hessischen Biotopkartierung erfasste FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope im Planungsraum. Schraffiert: FFH-Lebensraumtypen. Grün: Artenreiche Flachland-Mähwiesen, Blau: Flüsse mit naturnaher Vegetation; Dunkelgrün: Feuchte Hochstaudenfluren entlang der Weschnitz, Hellblau: Sümpfe, Blaugrün: Großseggenried (Auszug aus Natureg-Viewer vom 19.01.2024)

Als Fließgewässerbiotop wurde der Gewässerverlauf der renaturierten Weschnitz sowie dessen Uferbereiche mit einer Gesamtfläche von 3,85 ha in der Wertstufe B durch die HLBLK 2019 kartiert (HLBK 2019). Auf dieser 50 bis 60 m breiten und ca. 2,6 km langen Gewässerparzelle gibt es derzeit noch Pionierstadien, welche sich jedoch mittel- bis langfristig weiterentwickeln und ausdifferenzieren werden. Besonders wertvoll sind die Strukturen, welche im Rahmen eines natürlichen Mäandrierprozesses entstanden sind. So schneidet die Gewässerrinne im nördlichen Bereich in erhöhte, sandige Bereiche ein und bildet hierdurch Steilwände aus. An anderer Stelle sind flache breite Ufer mit Inselbildungen vorhanden. Zudem wurde durch Kieszugabe die Sohlendiversität der schluffig bis toniger Deckschichten der Gewässersohle erhöht. Da durch zahlreiche Querverbauungen eine natürliche

Sedimentverfrachtung vom Ober- zum Unterlauf der Weschnitz nicht mehr gewährleistet ist, vergrößern diese Grobsedimente auch die Artdiversität dieses LRT (Böger, Wenzel, & Püschel, 2021).

Eng verzahnt mit dem natürlichen Gewässerverlauf der renaturierten Weschnitz sind die arten- und strukturreichen Feuchten Hochstaudenfluren. Mit einer Gesamtfläche von 0,24 ha in der Wertstufe B ist dieser LRT als linienartige Lebensraumstruktur dem dynamischen Entwicklungsprozess des Gewässerverlaufs unterworfen. Als wichtiger Rückzugsraum und Bruthabitat ist dieser LRT extensiv zu pflegen und bei Bedarf von Gehölzen freizustellen, insbesondere im nördlichen Teil des Naturschutzgebietes.

Die dynamische Fließgewässerentwicklung soll unter allen Umständen beibehalten werden.

Maßnahmengcode 04.03.03 Zulassung von Überflutungen

Besonders wertvoll sind die abschnittsweise vorhandenen Röhrichtkomplexe aus Rohrglanzgras, Großseggen und Schilf, Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren. Der Offenlandcharakter in diesen Bereichen soll aufrechterhalten werden; sie sind nach Bedarf von Gehölzen freizuhalten.

Maßnahmengcode 12.01.02. Entbuschung / Entkusselung im mehrjährigen Turnus im Bereich der nach §30 BNatSchG geschützten-Biotope

Über die Weschnitz einwandernde, die einheimische Fauna und Flora schädigende Tierarten sollten im Blick behalten werden. Aktuell besteht hier zwar noch kein Bedarf, allerdings breitet sich zurzeit der Kalikokrebs aus, der unter den einheimischen Amphibien und Libellenarten verheerende Schäden anrichten kann. Die Entwicklung der Bestände problematischer Neozoen ist weiterhin zu beobachten.

Maßnahmengcode 11.08 Überwachungsbefischung invasiver Krebsarten

Um die Ausbreitung des Staudenknöterichs entlang der Weschnitzufer zu verhindern, wird die in Abb. 16 gelb markierte Fläche fünf- bis sechsmal pro Jahr mit Ziegen beweidet. Die Beweidung beginnt zurzeit spätestens im Mai. Das Verfahren scheint erfolgreich zu sein, jedoch ist das Wachstumsverhalten des Knöterichs weiter zu beobachten, ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die LRTen 6430 und 3260 zu schützen.

Maßnahmengcode: 11.09.03. Bekämpfung von Neophyten

Artenreiche Flachland-Mähwiesen:

Artenreiche Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind nur im Bereich des NSG Weschnitzinsel vorhanden. Die HLBK 2019 hat den Lebensraumtyp 6510 „Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ im Planungsraum Weschnitzinsel in einer Größe von 18,2 ha erfasst. Die Ökoagentur der Landes Hessen hat weitere 14,3 ha Artenreiche Flachland-Mähwiesen im NSG angelegt (siehe Abb. 8).

Für den Erhalt des FFH-Lebensraumtyps ist grundsätzlich ein Verzicht auf Düngung erforderlich. Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die von HessenForst und der Stadt Lorsch verpachtet werden, wurden Düngeverbote in die Pachtverträge aufgenommen. Jedoch müssen alle FFH-Lebensräume im Rahmen der Konditionalitätsregeln für die landwirtschaftliche Förderung erhalten werden. Daher besteht auch auf den übrigen Artenreichen Flachland-Mähwiesen die Verpflichtung, auf Düngung zu verzichten oder zumindest die Düngung deutlich zu reduzieren, siehe Abbildung 8.

Neben Verzicht auf Düngung ist eine zweischürige Mahd vorzusehen. Die 1. Mahd sollte hierbei nicht vor Mitte Juni stattfinden. Zusätzlich ist der Abtransport des Mahdgutes erforderlich (HMUKLV 2023).

Maßnahmengcode 01.02.01.02. – Zweischürige Mahd ab Mitte Juni

Maßnahmengcode 01.05.03. - Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln

Wildschweine können massive Schäden an den wertvollen Grünland-Flächen im NSG verursachen und die Nester der bodenbrütenden Vogelarten zerstören. Dem zufolge ist eine intensive Bejagung erforderlich, die einerseits auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen hat, andererseits auch die jagdliche Infrastruktur in Form mobiler Hochsitze benötigt. Die Anlage von Kirrungen im NSG ist verboten.

Maßnahmengcode 03.02. Reduzierung der Schwarzwilddichte im Gebiet

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungsgrad aktuell ungünstig ist (C>B)

NATUREG Maßnahmentyp 3

5.3.1. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Gewässer und Röhrichte in ungünstigem Erhaltungsgrad

Zielarten Vogelschutzgebiet Röhrichte: *Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Reiherente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Wasserralle*

Zielarten Vogelschutzgebiet Gewässer: Flussregenpfeifer, Eisvogel, Graugans, *Großer Brachvogel*, Haubentaucher, *Knäkente, Krickente, Lachmöwe*, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, *Zwergdommel, Zwergtaucher*

Weitere gebietsrelevante Arten: Schwarzkehlchen

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Blaukehlchen, Rohrweihe, *Großer Brachvogel, Knäkente, Lachmöwe*

Eines der wichtigsten Gebiete: Graugans, Uferschwalbe, *Zwergdommel*,

Potenziell wichtiges Gebiet: Schilfrohrsänger, Wasserralle, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher

Die Populationen dieser Vogelarten im Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen sind von landesweiter Bedeutung. Die Erhaltung und Optimierung der Habitatstrukturen für diese Arten hat im Planungsraum Weschnitzinsel dementsprechend eine sehr hohe Priorität.

Die dynamische Fließgewässerentwicklung und natürliche Entwicklung der Uferbereiche im Bereich der Renaturierten Weschnitz soll beibehalten werden. Die entstehenden Steilwände dienen als Bruthabitate für Eisvogel und Uferschwalbe.

Maßnahmengcode 11.02.04. Erhaltung von Steilwänden

Um die Wasserhaltung im Gebiet zu verbessern, sollen Maßnahmen an den Gräben und am Gewässer durchgeführt werden, um weitere Bereiche Feuchtgrünland und Verlandungszonen im Naturschutzgebiet zu generieren. Niedrig gelegene Senken insbesondere im Bereich des Mittelgrabens sollen in Abstimmung mit den bewirtschaftenden Betrieben stärker vernässt werden und sich zu Seggenriedern und Schilfflächen weiterentwickeln (Abb. 14)

Maßnahmengcode 12.01.01 Wiedervernässung im Polder 1



Abb. 14: Ein Riegel trennt den Mittelgraben (links) von der Weschnitz (rechts). Foto: RP Darmstadt

Die Entstehung weiterer Wasserflächen mit flacher und ausgedehnter Uferböschung zur Etablierung von Röhrichten als Lebensraum für röhrichtbewohnende Arten und von Arten der Verlandungszone, zum Beispiel Rohrweihe, Schilf- und Drosselrohrsänger sowie Arten der



Flachgewässer (vor allem Knäkente) soll durch eine Wiedervernässung größerer Bereiche ermöglicht werden.

Die Möglichkeit einer künftigen gesteuerten Flutung von Wiesenarealen ist zu prüfen. Die in den Jahren 2013 bis 2017 durchgeführte Stauung der „Alten Weschnitz“ führte zur Entstehung ausgedehnter Flachwasserzonen in den Wiesen der Weschnitzinsel. Die bemerkenswerten Auswirkungen auf das Zugvogelgeschehen belegte die hohe Attraktivität solcher gefluteten Wiesenareale. Das vermehrte Auftreten bestimmter Arten wie dem Kampfläufer war eng mit dieser außergewöhnlichen Maßnahme verbunden (ZUREK 2018).

Auch für die Wiederansiedlung von Arten des extensiv genutzten frischen bis feuchten Grünlandes, zum Beispiel Großer Brachvogel, Wachtelkönig und Braunkehlchen, die früher typisch für dieses Gebiet waren, ist eine stärkere Vernässung – auch außerhalb des NSG im Polder Süd 2 – anzustreben.

Ein solches Projekt erfordert einen erweiterten zeitlichen und planerischen Aufwand und muss als Renaturierungsprojekt, ggf. in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Ob dies im Rahmen des mittelfristigen Planungszeitraums von 10 Jahren umgesetzt werden kann, ist offen. Daher ist zunächst die technische Umsetzbarkeit eines solchen Projektes zu prüfen.

Maßnahmencode 16.04. Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung von Möglichkeiten zur Neuanlage von Schilfgebieten und Flachwasserzonen im Polder 1 und 2

Abb. 15: Suchraum für die Neuanlage von Röhrichten, Flachwasserzonen und Feuchtwiesen im Polder 1 und 2

5.3.2. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Halboffenland und Offenland in ungünstigem Erhaltungsgrad

Zielarten Vogelschutzgebiet Offenland: Bekassine, *Braunkehlchen*, Kiebitz, Weißstorch, *Wiesenpieper*, Rotmilan (Nahrungshabitat), Wachtel, *Wachtelkönig*, Wespenbussard (Nahrungshabitat), *Zwergsumpfhuhn*

Weitere gebietsrelevante Arten: Gastvögel des Grünlandes (Limikolen)

Relevant als Jagdhabitat für: Rotmilan, Wespenbussard

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: -

Eines der wichtigsten Gebiete (Top 10): Weißstorch, *Wachtelkönig*

Potenziell wichtiges Gebiet (Potenziell Top 5): Bekassine, *Braunkehlchen*, Kiebitz,

Zielarten Vogelschutzgebiet Halboffenland: Gartenrotschwanz, Grauammer, Schwarzkehlchen

Weitere gebietsrelevante Arten: Neuntöter

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Schwarzkehlchen

Eines der wichtigsten Gebiete (Top 10): Grauammer, Neuntöter

Um die Nahrungsgrundlage für Offenland-Vogelarten auf den Ackerflächen im Polder 2 Süd außerhalb des NSG zu verbessern, sollen auf freiwilliger Basis Agrarumweltvereinbarungen (HALM) abgeschlossen werden. Insbesondere sollen Blühstreifen gefördert werden, die über den Winter stehen bleiben.

Maßnahmencode: 01.03.01 Acker-Extensivierung auf Teilflächen im Rahmen von freiwilligen (HALM) Vereinbarungen

Die festgelegten Beweidungsbereiche für die Rinder des Freilichtlabors Lauresham stellen eine extensive Form der Beweidung dar, mit potenzieller positiver Wirkung für Offenlandarten wie z. B. Grauammer und Schwarzkehlchen (Abb. 16). So stellen Zaunpfähle potenzielle Sitzwarten zur Verfügung und der Dung der Rinder zieht zahlreiche Insekten an, welche als wichtige Nahrungsquelle dienen. Zudem stellt die Verwendung eines Elektrozaunes auch die Möglichkeit dar, sensible Brutbereiche von Offenlandarten wie Bekassine, Kiebitz, Feldlerche oder Großen Brachvogel vor einer Prädation zu schützen. Als Richtwert dient hierbei die vorgeschriebene Besatzdichte von 1 GVE je ha nach NSG-Schutzgebietsverordnung. Zeigt sich nach der Beweidung ein Aufkommen von Gehölzen, ist eine Mahd im Nachgang erforderlich.

Maßnahmencode: 01.02.03.01 Extensive Beweidung mit Rindern

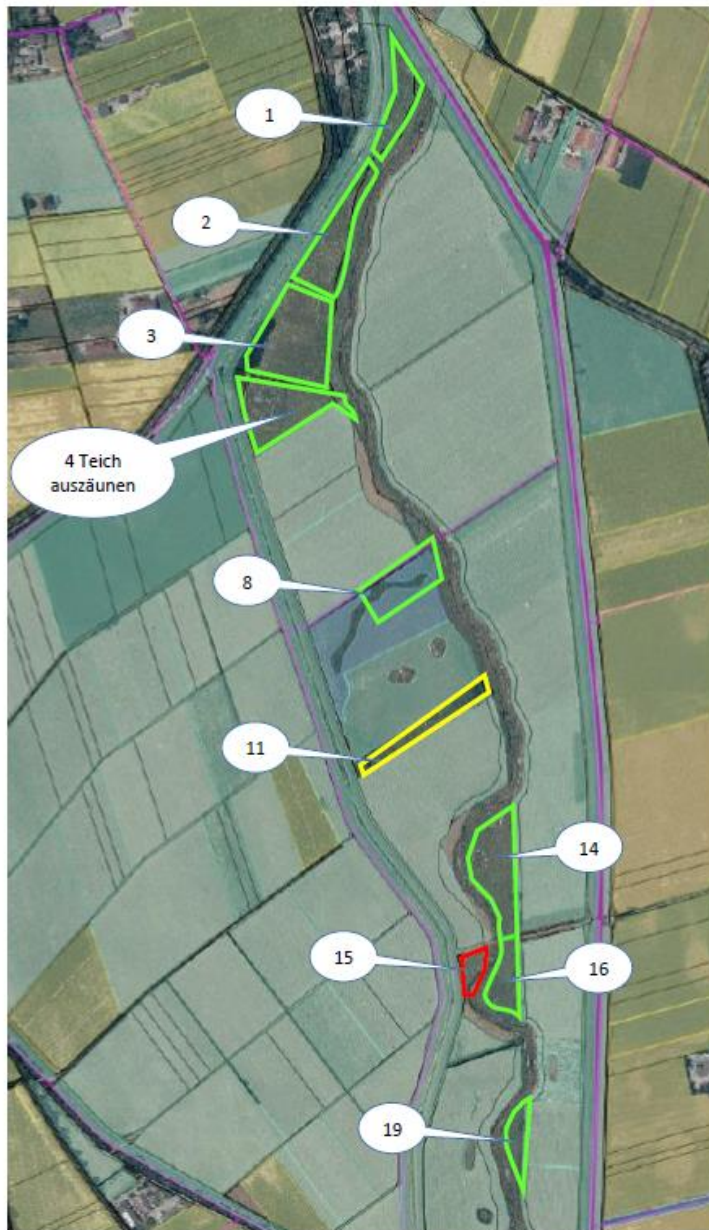


Abb. 16: Beweidungs- und Mähflächen des Auerrindprojektes Laresham ab 2022. **Grün**: beweidet und/oder gemäht gemäß NSG-Verordnung, **Gelb**: Bekämpfung Staudenknöterich durch Ziegenbeweidung, **Rot**: Hochstaudenflur, Mahd nach Bedarf

Einige Offenland-Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf Sichtbeeinträchtigungen durch Gehölze und geben ihre Brut- und Rasthabitate auf, wenn diese zu stark aufwachsen. Da es sich um die maßgeblichen Arten des VSG in überwiegend schlechtem Erhaltungszustand handelt, sind Maßnahmen für diese Vogelarten zu priorisieren. Dem gegenüber benötigen viele Fischarten beschattete Bereiche mit von Bäumen durchwurzelter Ufer. Um auch den Habitat-Anforderungen der Gewässerfauna Rechnung zu tragen, wurde die Lage der gehölzbestandenen und der von Gehölzen freizuhaltenen Fließgewässer-Abschnitte vom Fachbeirat Weschnitzinsel wie folgt festgelegt:

Grün markierte Uferabschnitte werden der natürlichen Sukzession überlassen. Hier waren bereits vorher Gehölze vorhanden; somit ist der Habitatverlust für Vögel als gering einzustufen. Ein wichtiger Abschnitt befindet sich im südlichen Bereich, da dort ein stärkeres Gefälle und kiesiges Bodensubstrat vorkommen. Dieser Abschnitt stellt einen wichtigen Fischunterstand und Laichhabitat dar.

Maßnahmencode: 15.01. Sukzession / natürliche Entwicklung,

In diesen Bereichen findet eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis an den Gewässerrand statt. Einzelne Gehölze werden in der Wasserwechselzone zugelassen, jedoch erfolgt ein, periodisches Auf-den-Stock-Setzen, wenn die Gehölze eine Höhe von 5m erreichen. Die Abstimmung dieser Maßnahme erfolgt im Fachbeirat bzw. auf den Jahrespflegeplanbesprechungen.

Maßnahmencode: 15.01.03. Gelenkte Sukzession / Gehölzsaum,

Gemäht werden Uferbereiche, die Rast- und Bruthabitate für Offenland-Vogelarten sind. Die Mahd der Gewässerufer erfolgt dort, wo sie vereinbart wurde, mit folgenden Maßnahmen:

1. Durchführung einmal jährlich mit Abräumen des Mahdgutes im August oder September. Der genaue Zeitpunkt richtet sich nach der Brutzeit und sollte vor der Rastzeit erfolgen. Einzelne erhöhte vorjährige Stauden oder niedrige Sträucher als Sitzwarten und Brutplätze sind erwünscht.
2. Alle 100 m bleibt ein Abschnitt von 20 m Altgrasbestand ungemäht stehen als Nahrungsquelle für Vögel und Nistplatz für Insekten im Winter. Die Mahd dieser Altgrasbestände erfolgt im Folgejahr im Wechsel mit neuen Altgrasabschnitten. Schilfbestände werden bei der Mahd ausgespart, solange das Schilf noch aufrecht steht. Bricht dieses zusammen so erfolgen Mahd und Flächenräumung. Alternativ zur Mahd können die Gehölze durch Ausreißen entfernt werden.
3. Die Gleithänge als wichtige Nahrungsräume, Rast- und potenzielle Brutbereiche für Wat- und Wasservögel werden offengehalten.

Maßnahmencode: 01.02.01.04. Mahd / Altgrasflächenmanagement



Abb. 17a: Steuerung der Sukzession und Mahd entlang der Renaturierten Weschnitz, Teilbereich Nord bis Mitte



Abb. 17b: Steuerung der Sukzession und Mahd entlang der Renaturierten Weschnitz, Teilbereich Mitte bis Süd



Abb. 17c: Steuerung der Sukzession und Mahd entlang der Renaturierten Weschnitz, Teilbereich Süd

Außerhalb des Naturschutzgebietes im Polder 2 Süd soll sich Schilf an den Gräben entwickeln, damit sich die Nahrungsgrundlage und die Brutmöglichkeiten der an Röhrichte gebundenen Vogelarten verbessern. Sofern dort Gehölzsukzession aufkommt, soll diese aktiv zurückgedrängt werden.

Maßnahmencode 01.02.01.06 Mahd mit bestimmten Vorgaben an den Gräben

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in extensiv gepflegten Grabenbereichen

Die alten Mäanderbereiche der ursprünglichen Weschnitz sind besonders wichtige Habitate, weil sie als tieferliegende Landschaftselemente immer wieder Flutrasen- bzw. Flutmulden bilden und somit Arten einen Lebensraum bieten, welche auf Überschwemmungsflächen angewiesen sind (v.a. Limikolen).

In einem Altmäander im nördlichen Bereich des Gebiets wachsen linear verlaufende Schilfflächen, welche Rohrammer und Teichrohrsänger als Bruthabitat dienen (grün in Abb. 18). In den Randbereichen nistet die Grauammer, die regelmäßig die Schilfhalme als Sitzwarte nutzt. Feldschwirl und Schwarzkehlchen sind in deren Umfeld ebenfalls als Brutvogel oder Gastvogel festgestellt worden. Gehölze sollen hier nicht aufkommen.

Auch die Inselbereiche der größeren Tümpel, die Ufer der Stillgewässer und die Röhrichtflächen sind als störungsarme Bruthabitate für verschiedene Vogelarten gehölzfrei zu halten, auch um eine Beschattung der Gewässer zu vermeiden (rot in Abb. 18). Einzelne Gehölze mit über die Wasseroberfläche ragenden Ästen sind jedoch als Requisiten v.a. für Libellen erwünscht, da diese als Ort der Eierablage fungieren.

Maßnahmencode: 12.01.02. Entbuschung an den Stillgewässern und in den Röhrichten nach Bedarf

An den Stillgewässern und Senken sollen Altgrasstreifen als Habitatstruktur für Offenlandarten durch Einhaltung eines Mahdabstand von 5 m auf den angrenzenden Wiesen erhalten werden

Maßnahmencode: 04.06.04. Extensive Mahd der Böschungen an den Stillgewässern und Senken

Im westlichen Teil des Naturschutzgebietes sollen auf den Wegebanketten ebenfalls artenreiche Altgrasstreifen als Nahrungshabitat für Offenlandarten entstehen. Hierfür sollen die Wegebankette gemäht und nicht gemulcht werden.

Maßnahmencode: 01.09.03 Aushagerung von Wegrändern durch Mahd statt Mulchen



Abb. 18: Stillgewässer (rot) und Schilfröhricht (Grün) als wichtige Habitate für Offenland- und Halboffenland-Vogelarten im Planungsraum Weschnitzinsel

Brombeerriegel und Gehölzgruppen: Diese können in ihrer derzeitigen Ausdehnung akzeptiert werden. Es gilt jedoch den Wachstumsverlauf zu beobachten und ggf. kontrolliert einzugreifen, wenn nötig auch zur Verjüngung.

Maßnahmcodes: 12.04.04. Entfernung bestimmter Gehölze

Die Mahdzeitpunkte auf Flächen im Polder 1 Ost, die dem Forstamt Lampertheim, der Hessischen Landgesellschaft (HLG) und Stadt Lorsch gehören, sind durch Pachtverträge festgelegt. Eine Mahd vor dem 15.06. wird hierdurch auf diesen Flächen ausgeschlossen. Für frühbrütende Wiesenbrüter (Brutzeitbeginn März / April) wie Kiebitz kann eine Mahd vor dem 1. Juni eine Gefahr für die Gelege oder Jungvögel darstellen. Beim Abschluss von weiteren Pachtverträgen auf Flächen der Stadt Lorsch oder des Landes Hessen (siehe Abb. 5) soll dieser allgemeine Gebietsstandard beibehalten werden. Die zweite Mahd sollte, zum Schutz von Spätbrütern, erst Ende August beginnen, oder es sollte eine vorherige Prüfung der Flächen auf Brutplätze erfolgen.

Maßnahmcodes: 01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben (Mahdtermin)

Soweit ehrenamtliche Gebietsbetreuer oder andere fachkundige Personen Bruten von seltenen und gefährdeten Bodenbrütern feststellen, sollen die Bewirtschafter informiert werden, damit in diesem Bereich eine Wiesenmahd erst nach Abschluss der Brut erfolgt.

11.02.06. Mahd erst nach Jungenaufzucht

Die tiefliegenden Flutmulden (Altmäanderbereiche) im südlichen Abschnitt des Gebiets, welche durch Flutrasen und Großseggenriede geprägt werden, eignen sich besonders als potenzieller Brutraum für die Zielart Kiebitz. Durch die hier wirkende natürliche Wasserdynamik entstehen Rohbodenbereiche, welche durch einen Zaun vor Prädatoren geschützt werden können. Darüber hinaus können auch weitere bodenbrütende Arten von dieser Maßnahme profitieren. Zur Verbesserung des schlechten Erhaltungsgrads des Kiebitz soll die Einzäunung potenzieller Brutplätze nach Bedarf fortgeführt werden (s. Abb. 19 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, und auch auf allen weiteren geeigneten Flächen).

Maßnahmcodes 11.02.01. Anlage von Kiebitz-Gelegeschutzzone (Einzäunung zum Schutz der Brutplätze auf geeigneten Flächen)



Abb. 19: Bereiche, in denen Maßnahmen für den Kiebitz auf zwei Flurstücken im Süden des NSG durchgeführt wurden

In allen Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden verboten. Dieses Verbot gilt auch für die vorhandenen, rund 5 ha großen Ackerflächen im NSG Weschnitzinsel von Lorsch. Ziel der Maßnahme ist, dass sich die Insektenpopulationen vergrößern und die Nahrungsgrundlage von Offenland-Vogelarten sich verbessert.

Maßnahmengcode 16.01. Ackerbau im NSG ohne Pestizideinsatz



Abb. 20: Äcker ohne Pestizid-Einsatz (rot) im Naturschutzgebiet Weschnitzinsel (grün)

In Einvernehmen mit den bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sollen Brachestreifen auf den Äckern angelegt werden. Die Samen der darauf wachsenden

Wildpflanzen bilden eine wichtige Nahrungsgrundlage für Rebhühner, Bluthänflinge, Feldlerchen und Rohrammern (Abb. 21).

Maßnahmengcode 01.03.01. Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen



Abb. 21: Bluthänflinge auf einer Ackerbrache im Polder 3 (Bild Christian Zurek)

Für viele Brut- und Zugvogelarten ist die Weite und Offenheit der Wiesenlandschaft eine essenzielle Lebensraumvoraussetzung. Problematisch in dieser Hinsicht ist das hohe Störungspotenzial durch Erholungssuchende. Die Sperrung des FFH-Gebiets, geregelt durch die NSG-Schutzverordnung, ist daher ein wichtiges Instrument, um den Schutz von Wiesen- und Offenlandbrütern sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Leinenpflicht für Hunde im NSG. Informationstafeln informieren die Bevölkerung über die Notwendigkeit der Maßnahmen. Vom Hans-Ludwig-Turm und von der Beobachtungsplattform im Westen des NSG können das Gebiet und seine Vögel weiter beobachtet werden.

Maßnahmengcode 06.02.05 Beibehaltung des Betretungsverbotes und der Leinenpflicht im NSG

Um die Bevölkerung über die Notwendigkeit des Betretungsverbotes im Naturschutzgebiet zu informieren, wurden Infotafeln im Natur- und Vogelschutzgebiet aufgestellt und ein Flyer entwickelt, der über den Planungsraum Weschnitzinsel informiert. Der Gewässerverband Bergstraße und die örtlichen ehrenamtlichen Naturschutzvertreter führen Führungen durch. In den kritischen Monaten wird eine Naturschutzwacht durchgeführt. Die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit soll fortgesetzt werden.

Maßnahmengcode 14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)

Die beiden Beobachtungspunkte Hans-Ludwig-Turm im Norden und Beobachtungsplattform Weschnitzinsel im Osten des Gebietes nahe der Alten Postbrücke müssen instandgehalten

werden, um Erholungssuchenden Einsicht in das Gebiet zu geben und die Akzeptanz des Betretungsverbot zu erhalten.

Maßnahmengencode 06.02.06. Unterhaltung von Beobachtungspunkten

Auch im außerhalb des NSG gelegenen Vogelschutzgebiet ist durch Erhaltung des nur gering ausgeprägten Wegenetzes dafür Sorge zu tragen, dass das Gebiet möglichst wenig betreten wird, um Störungen nahrungssuchender Vögel zu vermeiden.

Maßnahmengencode 06.02.01 Gestaltung des Wegenetzes außerhalb des NSG

Es ist sicherzustellen, dass Internetseiten mit Kartenanwendung nur die erlaubten Wege darstellen, damit die Vogel-Lebensräume weiter störungsarm bleiben. Dasselbe gilt für die Karten des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald.

Maßnahmengencode 14 Öffentlichkeitsarbeit, Information der Kartenanbieter

5.3.3 Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wald

Zielarten Vogelschutzgebiet: Baumfalke, Schwarzstorch, Graureiher, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Waldwasserläufer, Wespenbussard, Uhu

Weitere gebietsrelevante Arten:

Relevanz:

Top 5 Gebiet in Hessen: Schwarzmilan

Eines der wichtigsten Gebiete (Top 10): Graureiher

Potenziell wichtiges Gebiet: -

Im Rahmen der HLBK 2019 wurden die Waldflächen nicht bearbeitet, obwohl sie wichtige Habitate für die Zielarten des Vogelschutzgebietes sind. Die Grunddatenerfassung Vögel (GDE) 2007 erfasste die Flächen in der Habitatstrukturkarte als „Laubwald, nicht einheimische Arten“.

Aktuell erfolgen nur sporadische, zumeist extensive Nutzungen. Der Baumbestand an zumeist Hybridpappeln ist überaltert und langfristig im Zerfall begriffen. Für den Schwarzmilan stellen solche Strukturen, direkt am Nahrungshabitat, potenzielle Brutplätze dar, welche langfristig erhalten werden sollten.

Die Grunddatenerfassung für das VSG 2007 schlägt auf den Waldbeständen der öffentlichen Hand die Einrichtung von Horstschutzzonen vor. Hier soll die Holzernte nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen (Abb. 22). Interessant sind diese Wald-Feld-Inseln für Graureiher, Rot- und Schwarzmilan sowie Spechte aller Art. Jedoch sind die Bestände überaltert, es sollten auch Nachpflanzungen geprüft werden.

Maßnahmengencode 02.04.03. Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

Maßnahmengencode 02.04.06. Förderung / Erhalt von bedeutsamen Baumarten

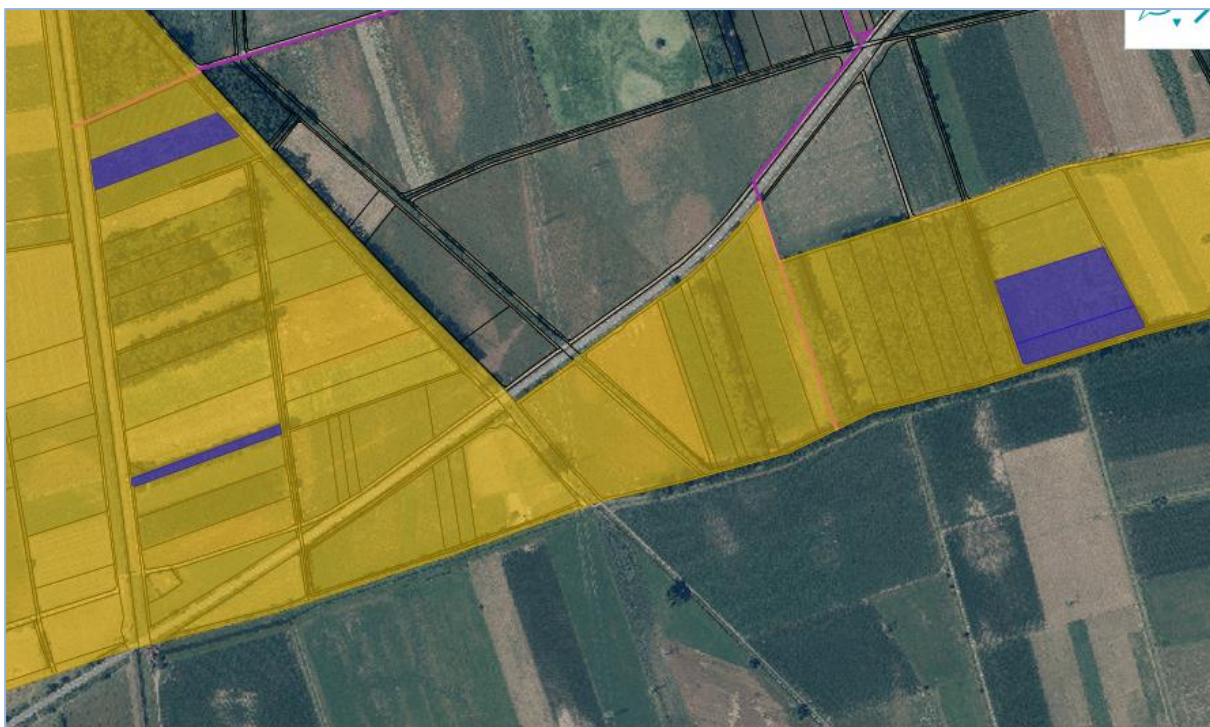


Abb. 22: Waldflächen im Besitz der Stadt Heppenheim und von HessenForst (DDK RP DA 4.10.2023), auf denen Horst- und Höhlenbäume belassen werden sollen

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungsgrad (B>A)

NATUREG Maßnahmentyp 4

Keine

5.5. Maßnahmen zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

NATUREG Maßnahmentyp 5

Im Zuge der Weschnitz-Renaturierung wurde im Naturschutzgebiet ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Im Flurbereinigungsverfahren wurden landeseigene Flächen im Polder 1 Ost zusammengelegt und von der Ökoagentur als Extensivgrünland und FFH-Lebensraumtyp Artenreiche Flachland-Mähwiesen entwickelt. Künftig sollen sie als Ökokontoflächen Verwendung finden. Um die Eignung für Zielarten wie Kiebitz, Braunkehlchen und Brachvogel zu erhöhen, soll die Vernässung der Flächen geprüft werden, auf denen keine FFH-Lebensraumtypen angelegt wurden.

Maßnahmencode 01.05.03. Keine Düngung, zweischürige Mahd auf Ökokontoflächen

Maßnahmencode 16.04. Ermittlung von Möglichkeiten zur Neuanlage von Schilfgebieten und Flachwasserzonen



Abb. 23: Ökokontoflächen der Ökoagentur, Extensivierungsflächen

Auch auf den übrigen Grünlandflächen im Planungsraum ist die Entwicklung von extensiv genutzten Wiesen oder Weiden anzustreben. Dies kann über HALM-Vereinbarungen oder Landschaftspflegeverträge erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Lebensraumkomplexes Offenland ist die Entstehung und Erhaltung von Sonderstrukturen wie Altgrasflächen oder Einzelgehölze, trockene oder feuchte Brachflächen, Schilf- und Hochstaudenbestände. Diese Sonderstrukturen schaffen Grenzlinien und erhöhen somit die Habitatvielfalt der ausgedehnten Wiesenlandlandschaft als Lebensraumvoraussetzung für weitere Offenlandarten. Altgrasstreifen sollen nicht brachfallen, sondern jedes Jahr an einer anderen Stelle liegen. Diese Sonderstrukturen sind im Polder 1 im Ostteil des NSG bereits vorhanden, sollen aber auch im Westteil des NSG und außerhalb des NSG (Polder 2 und 3) entstehen (Abb. 24). Außerdem sollen mit dieser Maßnahme weitere Artenreiche Mähwiesen entwickelt werden (FFH-LRT 6510).

Maßnahmencode 01.02. naturverträgliche Grünlandnutzung, Abschluss von HALM-Vereinbarungen

Maßnahmencode 01.02.01.06. Belassen von Saumstreifen

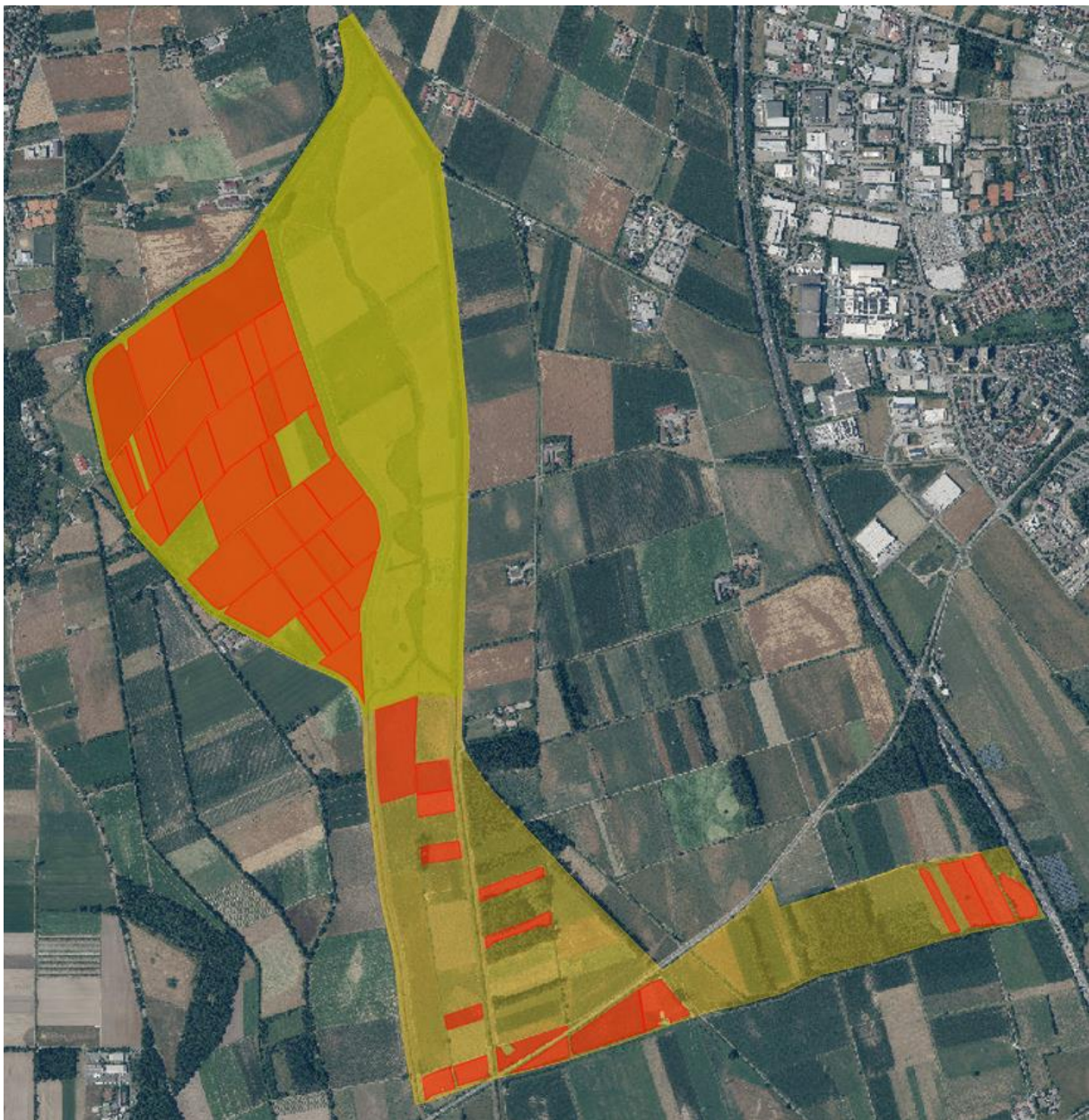


Abb. 24: Grünland-Schläge außerhalb des Polder 1 im Planungsraum Weschnitzinsel, auf denen eine freiwillige Grünlandextensivierung und die Anlage von Altgrasstreifen wünschenswert sind.

Grün: Naturschutzgebiet, Gelb: Vogelschutzgebiet, Rot: Grünland-Schläge außerhalb des Polder 1

Es ist zu gegebener Zeit zu prüfen, welche Vogelarten sich neu im Bereich der Vereinigten Weschnitz ansiedeln, welche Bedeutung sie – insbesondere Limikolen - für die Erhaltungsziele des VSG haben, und welche Maßnahmen ggf. für diese Arten zu treffen sind. Hierbei ist das jeweils aktuelle SPA-Monitoring für das VSG Hessische Altnackarschlingen heranzuziehen.

Maßnahmengcode 11.02. Artenschutzmaßnahme Vögel – Monitoring von Gewässerbereichen als Basis für ein wirksames Gebietsmanagement

5.6. Maßnahmen im Naturschutzgebiet Weschnitzinsel, Natureg-Maßnahmentyp 6

Das Naturschutzgebiet Weschnitzinsel von Lorsch ist 199 ha groß und liegt komplett im gleichnamigen Planungsraum. Es besteht überwiegend aus Grünland.

Im Naturschutzgebiet ist es unter anderem verboten:

- Grünland ab dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, außer in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Das Grünland mit einer Besatzdichte von mehr als einer Großvieheinheit pro Hektar zu beweiden
- Ackerflächen mit Insektiziden oder Herbiziden zu behandeln
- Das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten

Die Grünlandflächen, die den FFH-Lebensraumtyp Artenreiche Flachland-Mähwiesen aufweisen, dürfen außerdem nicht gedüngt werden. (siehe Abb. 5)

Auf den Grünlandflächen im NSG Weschnitzinsel ist die Bewirtschaftung gemäß der Schutzgebietsverordnung durchzuführen (s. Kap. 8.3.1). Diese Maßnahme verbessert die Bedingungen für Offenland-Brutvögel.

Maßnahmengcode 01.02.01. Bewirtschaftung des Grünlands gemäß der Schutzgebietsverordnung für das NSG Weschnitzinsel von Lorsch

Personen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz unterstützen das Steinkauz-Vorkommen im Planungsraum Weschnitzinsel durch Anbringen von Niströhren und durch Beobachtung des Brutgeschäfts. Diese Maßnahmen sollen fortgesetzt werden.

Maßnahmengcode 11.02.02. Ausbringung und Unterhaltung von Niströhren

Die extensive Grünlandbewirtschaftung kann dazu führen, dass sich Giftpflanzen wie Herbstzeitlose in den Wiesen ausbreiten. Die bisher schon durchgeführten Herbstzeitlosen-Bekämpfung durch ein- oder mehrmalige Frühmahd der befallenen Flächen soll nach Bedarf weiter fortgesetzt werden.

Maßnahmengcode 11.09. Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten, hier: Herbstzeitlose

Um Brut- und Rastvögel vor Störungen zu schützen, ist das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der umgebenden Deiche nicht erlaubt.

Maßnahmengcode 06.04 Wegegebot

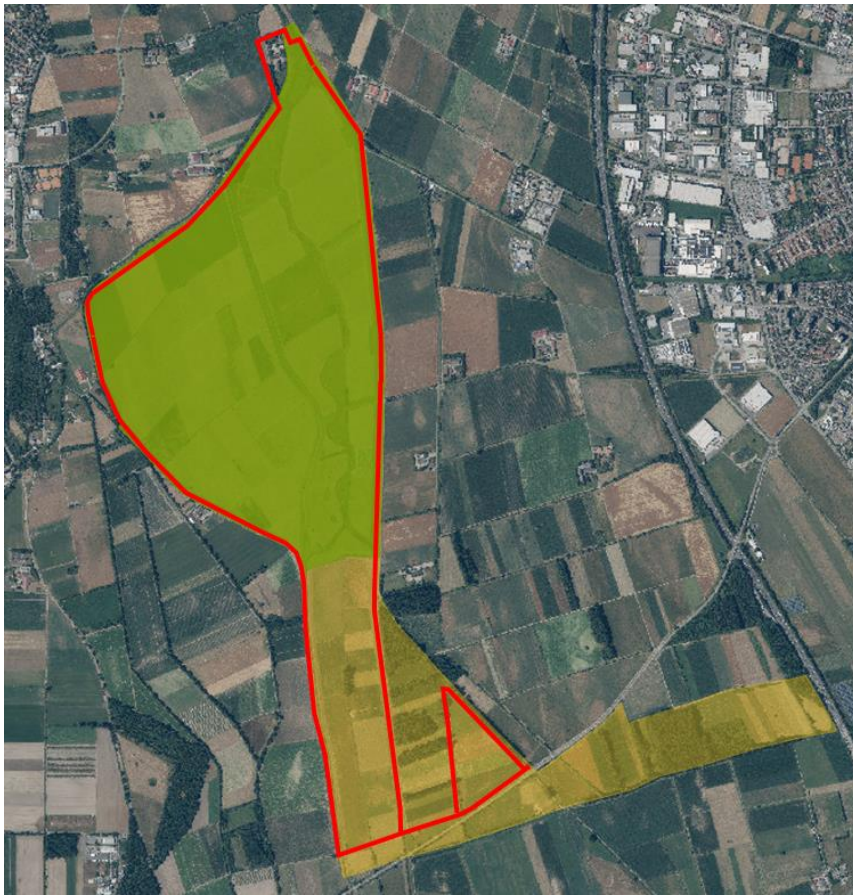


Abb. 25: Erlaubte Wege im Naturschutzgebiet Weschnitzinsel (**Rot**). Grün: NSG Weschnitzinsel, Gelb: VSG Hessische Altnackarschlingen

Das Naturschutzgebiet Weschnitzinsel ist mit amtlichen Kennzeichen zu kennzeichnen

Maßnahmengcode 16.04. Aufstellen, Kontrolle und Ersatz der NSG-Schilder, Ersatz durch Piktogramme

Um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, sind an Außengrenzen des NSG und an Wegen im Bedarfsfall Sicherungsmaßnahmen zu leisten.

Maßnahmengcode 06.02. Verkehrssicherung an Wegen und Außengrenzen im Bedarfsfall

6. Liste der vorgesehenen Maßnahmen/ Report aus dem Planungsjournal

	Maßnahmen Code	Erläuterung	Ziel	Maßnahmen -typ	Durchführung
	16.01.	Landwirtschaft Ackerbau unter Einhaltung der GLÖZ-Regeln		1	
	01.03.01.	Grünlandextensivierung auf Teilflächen	Erhaltung von Vogel-Habitaten des Offenlandes	1	
	01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen ohne Düngung mit Nachmahd	Sicherung der Deichstabilität	1	
	16.04.	Unterhaltung der Sommer- und Winterdeiche abschnittsweise	Sicherung der Deichstabilität, Erhaltung von Brutvogel-Habitaten	1	
	12.04.06.	Beseitigung von Ablagerungen		1	
	04.06.	Extensivierung der Grabenunterhaltung	Erhaltung von Brutvogel-Habitaten		
	01.10.08	Kein Ausbau von Wirtschaftswegen; Unterhaltung der vorhandenen Wege und Brücken im bisherigen Umfang unter Belassung eines Altgrasstreifens	Ordnungsgemäße Nutzung; Erhaltung von Nahrungshabitaten für Offenland-Vögel	1	
	16.02	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft		1	
	04.03.03	Zulassung von Überflutungen	Erhaltung der FFH-LRTen Flüsse und Feuchte Hochstaudenfluren	2	2023 und Folgejahre
	12.01.02.	Entbuschung / Entkusselung im mehrjährigen Turnus im Bereich der §30-Biotope	Aufrechterhaltung des Offenlandcharakters in Bereichen von Großseggenrieden, Röhrichten, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren	2	2023 und Folgejahre
	04.07.	Erhalt von Strukturen an Gewässern	Erhaltung der Röhrichte und Großseggenriede	2	2023 und Folgejahre
	11.08.	Überwachungsbefischung invasiver Krebsarten	Beobachtung der Lebensbedingungen der Gewässerfauna	2	2025 und Folgejahre
	11.09.03.	Bekämpfung von Neophyten	Schutz der naturnahen Gewässerufer (LRTen 6430 und 3260)	2	2023 und Folgejahre
	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd ab Mitte Juni	Erhaltung und Entwicklung Artenreiche Flachland-Mähwiesen	2	2024 und Folgejahre

	Maßnahmen Code	Erläuterung	Ziel	Maßnahmen- typ	Durchführung
	01.05.03.	Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln	Erhaltung und Entwicklung Artenreiche Flachland-Mähwiesen	2	2023 und Folgejahre
	03.02.	Reduzierung der Schwarzwild-Dichte im Gebiet	Erhaltung und Entwicklung Artenreiche Flachland-Mähwiesen	2	2023 und Folgejahre
	11.02.04.	Erhaltung/ Pflege von Steilwänden	Förderung der Uferschwalben und des Eisvogels.	3	2023 und Folgejahre
	12.01.01	Wiedervernässung im Polder 1	Verbesserung der Habitate für die Zielarten der Röhrichte und Gewässer	3	2024 und Folgejahre
	16.04.	Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung von Möglichkeiten zur Neuanlage von Schilfgebieten und Flachwasserzonen im Polder 1 und 2	Verbesserung der Habitate für die Zielarten der Röhrichte und Gewässer	3	2025 und Folgejahre
	01.03.01.	Acker-Extensivierung auf Teilflächen im Rahmen von freiwilligen (HALM) Vereinbarungen	Verbesserung der Nahrungsgrundlage auf Ackerflächen im Polder 2	3	2024 und Folgejahre
	01.02.03.01	Extensive Beweidung mit Rindern	Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	15.01	Sukzession	Erhaltung von Gewässerhabitaten im NSG	3	2023 und Folgejahre
	15.01.03.	Gelenkte Sukzession / Gehölzsaum	Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten im NSG	3	2023 und Folgejahre
	01.02.01.04.	Mahd / Altgrasflächenmanagement	Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten im NSG	3	2023 und Folgejahre
	01.02.01.06.	Mahd mit bestimmten Vorgaben an den Gräben	Entwicklung von Altschilf an den Gräben außerhalb des NSG	3	2023 und Folgejahre
	12.01.02.	Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in extensiv gepflegten Grabenbereichen	Erhaltung von Altschilf an den Gräben außerhalb des NSG	3	2024 und Folgejahre
	12.01.02.	Entbuschung an den Stillgewässern und in den Röhrichten nach Bedarf	Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre

	Maßnahmen Code	Erläuterung	Ziel	Maßnahmen -typ	Durchführung
	04.06.04.	Extensive Mahd der Böschungen an den Stillgewässern und Senken	Erhaltung von Nahrungshabitaten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	01.09.03	Aushagerung von Wegrändern durch Mahd statt Mulchen	Erhaltung von Nahrungshabitaten für Offenland-Vogelarten	3	2024 und Folgejahre
	12.04.04.	Entfernung bestimmter Gehölze	Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben (Mahdtermin)	Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	11.02.06.	Mahd erst nach Jungenaufzucht	Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	11.02.01.	Einzäunung zum Schutz der Brutplätze auf geeigneten Flächen	Anlage von Kiebitz-Geleeschutzzone	3	2023 und Folgejahre
	16.01.	Ackerbau im NSG ohne Pestizideinsatz	Erhaltung von Insektenbeständen und Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	01.03.01	Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen	Erhaltung von Insektenbeständen und Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Offenland-Vogelarten	3	2024 und Folgejahre
	06.02.05	Beibehaltung des Betretungsverbotes und der Leinenpflicht im NSG	Erhaltung von störungsarmen Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	14	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	Werbung für die Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	06.02.06.	Unterhaltung von Beobachtungspunkten	Werbung für die Erhaltung von Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	06.02.01	Gestaltung des Wegenetzes außerhalb des NSG	Erhaltung von störungsarmen Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2025 und Folgejahre
	14.	Öffentlichkeitsarbeit, Information der Kartenanbieter	Erhaltung von störungsarmen Brutgebieten für Offenland-Vogelarten	3	2023 und Folgejahre
	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	Erhaltung von Vogel-Habitaten für Greifvögel und Spechte	3	2023 und Folgejahre

	Maßnahmen Code	Erläuterung	Ziel	Maßnahmen -typ	Durchführung
	02.04.06.	Förderung / Erhalt von bedeutsamen Baumarten	Erhaltung von Vogel-Habitaten für Greifvögel und Spechte	3	2024 und Folgejahre
	01.05.03.	Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln, zweischürige Mahd	Erhaltung und Entwicklung LRT Artenreiche Flachland-Mähwiesen	5	2023 und Folgejahre
	16.04	Ermittlung von Möglichkeiten zur Neuanlage von Schilfgebieten und Flachwasserzonen	Entwicklung von Brutgebieten für an Offenland und Röhricht gebundene Vogelarten	5	2025
	01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung, Abschluss von HALM-Vereinbarungen	Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Offenland-Vogelarten, Entwicklung weiterer Artenreicher Mähwiesen	5	2023 und Folgejahre
	01.02.01.06.	Belassen von Saumstreifen	Verbesserung der Brutmöglichkeiten und der Nahrungsgrundlage für Offenland-Vogelarten	5	2023 und Folgejahre
	11.02.	Artenschutzmaßnahme Vögel – Monitoring von Gewässerbereichen	Schaffung einer fachlichen Basis für ein wirksames Gebietsmanagement	5	2026
	01.02.01.	Bewirtschaftung des Grünlands gemäß der Schutzgebietsverordnung für das NSG Weschnitzinsel von Lorsch	Erhaltung von Habitaten für Vogelarten des Offenlandes	6	2023 und Folgejahre
	11.02.02.	Ausbringung und Unterhaltung von Niströhren	Unterstützung des Steinkauz-Vorkommens im Gebiet	6	2023 und Folgejahre
	11.09	Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten	Herbstzeitlosenbekämpfung mit Frühmahd und ohne Düngung	6	2023 und Folgejahre
	06.04	Wegegebot im NSG	Schutz der Brut- und Rastplätze der an Offenland- und Röhrichte gebundenen Vögel vor Störungen	6	2023 und Folgejahre
	16.04.	Aufstellen, Kontrolle und Ersatz der NSG-Schilder, Ersatz durch Piktogramme;	Kennzeichnung des NSG	6	2023 und Folgejahre
	06.02.	Verkehrssicherung an Wegen und Außengrenzen des NSG im Bedarfsfall	Gewährleistung der Verkehrssicherung	6	2023 und Folgejahre

7. Literatur

NATURA 2000 und allgemeine Grundlagen

Böger, K., Wenzel, S., & Püschel, W. (2021). Monitoring für das Naturschutz- und Natura-2000-Gebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“. Auftraggeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde.

DDK RP DA 2022: Digitales Deichkataster des RP Darmstadt, Stand 18.11.2022

EILING Ingenieure (2013): Machbarkeitsstudie Zusammenlegung von Alter und Neuer Weschnitz im Polder Lorsch. Studie im Auftrag des Gewässerverbands Bergstraße. 3 Varianten, Kostenschätzung, Abflussermittlung, Wasserspiegellagen-Berechnung, Gewässerprofile mit Abfluss Niedrig-, Mittel- und Hochwasser. Karten (Übersichtslageplan, Eigentumsverhältnisse, Kleinrelief des Untersuchungsraums). Heidelberg

Erhaltungsziele der Arten im Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Anlage 3b
[https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2016-44.pdf#page=4](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2016-44.pdf#page=4)

Grunddatenerfassung 2002 zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes Weschnitzinsel von Lorsch. Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung. (2002). Erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde

Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Dr. Josef Kreuziger, Frank Bernshausen, im Auftrag des RP Darmstadt, Version 1.3.2007

Hennings, A. (2015). Renaturierung der Weschnitzarme im FFH-Gebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“; Bericht über die Erfassung der Fische, April bis Juni 2015. Darmstadt: Regierungspräsidiums Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde.

HLBK - Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung 2019, Los 7 „Hessisches Ried Süd“, Ergebnisbericht und Karten 2019. Erstellt im Auftrag des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG); Bürogemeinschaft Bioplan, BÖF, Neckermann-Achterholt, FaGuS, PLÖN 2019

HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) (2019): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2019 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

HMUKLV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) 2023: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen. Teil I: Grünland-Lebensraumtypen. 1. Fassung Stand März 2023

HMUKLV 2014: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) (10. Fassung, Stand Mai 2014)

Korn, M., Stübing, S., & Dr. Kreuziger, J. (2014). Geplante Renaturierung der Weschnitzinsel bei Lorsch (Kr. Bergstraße); Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2014, Ergebnisse der Datenrecherche zu Rastvögeln. Darmstadt: Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde.

Kreuziger, J. und Zurek, C. 2023: Mitteilung zu Vogelarten, die im VSG Altneckarschlingen geschützt sind und im Planungsraum Weschnitzinsel vorkommen - Im Planungsraum vorkommende VSG-Erhaltungsziele nach Anhang I und § 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: E-Mail vom 24.10.2023

Mathar, W., Lauer, B., Dr. Kuprian, M., & Lenz, M. (2019). Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten, Version 1.2. Darmstadt: Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde. Stand 16.12.2019

Petra, S., & Bönsel, D. (2015). Geplante Renaturierung der Weschnitzinsel von Lorsch; Erläuterungsbericht zur Kartierung der Nutzungstypen nach KV, der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der gesetzlich geschützten Biotope. Polheim: Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz.

Pfaff, H. (2009). Maßnahmenplan mit integriertem VSG-Plan für das FFH- Gebiet Weschnitzinsel von Lorsch. Erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde.

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Dr. Kreuziger, J. & M. Werner - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; Zwingenberg, 127 S., Stand März 2017

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Dr. Kreuziger, J. & M. Werner - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand Dezember 2020

Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (alt)

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016

[https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2016-44.pdf#page=4](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2016-44.pdf#page=4)

Zurek, Christian 2018: Temporäre Vernässung von Grünland. Veröffentlicht in „DER FALKE – Journal für den Vogelbeobachter“, Ausgabe April 2018, Seiten 16 bis 22.

Einzelne Vogelarten

Planungsrelevante Arten NRW Uferschwalbe (*Riparia riparia* (Linnaeus., 1758))
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103112>, Aufgerufen am 24.08.2022,

Artenhilfskonzept für die Bekassine (*Gallinago gallinago* Linnaeus., 1758) in Hessen, A. Malten und M. Werner im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 31.10.2011

Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius* SCOPOLI, 1786) in Hessen, A. Malten und M. Werner im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 26.10.2015

Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen, T. Sacher und G. Bauschmann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 31.10.2011

Artenhilfskonzept für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in Hessen, S. Stübing und G. Bauschmann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Stand 01.11.2011

Naturschutzgebiet

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 26. Mai 2020
https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/NSG/VO/1431031_VO.pdf

HLG Ökoagentur 2023: Anerkennungsbescheid des Kreis Bergstraße vom 17.5.2023 zur Anerkennung von Ökokontomaßnahmen im NSG Weschnitzinsel von Lorsch und Einbuchung von rund 14 ha Artenreichen Flachland-Mähwiesen ins HLG-Ökokonto. Mitteilung vom 13.10.2023

8. Anhang: Verordnung Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“

Nr. 27

Staatsanzeiger für das Land Hessen – 29. Juni 2020

Seite 669

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

565

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Schwerbehindertenrecht)

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 SGB IX wird bekannt gemacht: Der Vorphundertatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 2019 auf **3,12 vom Hundert** der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Wiesbaden, den 31. Mai 2020

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
IV4A-51w2130-0001/2007/020

StAnz. 27/2020 S. 669

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

566

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“

vom 26. Mai 2020

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 404), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

- (1) Die Weschnitzinsel von Lorsch wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“ besteht aus Flächen der Fluren 30, 31, 32 und 34, Gemarkung Heppenheim sowie aus Flächen der Fluren 19, 20, 21, 22, 25 und 40, Gemarkung Lorsch im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 199,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 6 000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt der größten zusammenhängenden Grünlandfläche zwischen den Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar. Durch die Lage inmitten des Oberrheintales und damit innerhalb einer der wichtigsten Vogelzugkorridore Deutschlands besitzt dieses Areal als Teil des EU-Vogelschutzgebietes Hessische Altnackarschlingen insbesondere eine überregionale Bedeutung als Trittstein während des Vogelzugs. Ziel ist die Beruhigung des Gebietes sowie der Schutz und die Entwicklung der offenen Wiesengesellschaften und Röhrichte als Lebensraum zahlreicher Brut- und Rastvogelarten.

Weitere Ziele sind die Pflege und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit natürlicher Fließgewässerdynamik und Ausuferungen im Bereich der vereinigten Weschnitz im östlichen Teil des Schutzgebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung von extensiv genutzten artenreichen Grünlandgesellschaften, insbesondere magerer Flachland-Mähwiesen, im gesamten Gebiet. Darüber hinaus soll das Wiesenareal aus landschaftshistorischen Gründen erhalten werden.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zugehörige Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufern sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet zu betreten;

10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. Fluggeräte aller Art einschließlich Drohnen starten, fliegen oder landen zu lassen, Drachen steigen zu lassen, mit Booten zu fahren, Modellschiffe einzusetzen;
12. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern sowie mit Fahrrädern oder Kutschen zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
13. Hunde frei oder außerhalb von Wegen z. B. an langen Schleppseilen laufen zu lassen;
14. die Fischerei auszuüben;
15. Kirschen anzulegen;
16. Pferdekoppeln zu errichten oder zu betreiben;
17. die Beweidung der Flächen mit einer Besatzdichte von mehr als einer Großvieheinheit pro Hektar;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Grünland umzubrechen;
20. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
21. die Wiesen ab dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, sofern keine andere Vereinbarung mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen wurde.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Nr. 16, 17, 19–21 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von mobilen Hochsitzen mit der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die Beweidung mit Schafen und Ziegen im Rahmen der Gewässerufer- und Deichpflege sowie zur Nachbeweidung;
4. alle notwendigen Arbeiten zur Erneuerung der Brücke in Höhe des Absperrbauwerks des Gewässerverbandes Bergstraße an der alten Weschnitz in der Gemarkung Lorsch, Flur 20, Flurstück 85 und der Gemarkung Heppenheim, Flur 34, Flurstück 144 sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
5. das Betreten des markierten Wanderwegs auf dem Außendamm und der abgeäugten Zuwegung zum Hans-Ludwig-Turm;
6. das Betreten einschließlich des Radfahrens auf dem Radweg zwischen Heppenheim und Lorsch, der das Naturschutzgebiet in Höhe des Absperrbauwerks des Gewässerverbandes Bergstraße durchquert;
7. alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang des befestigten Feld-/Radweges außerhalb des westlichen Deichs in der Gemarkung Lorsch, Flur 19, Flurstück 166; Flur 21, Flurstück 1; Flur 25, Flurstücke 85, 86, 87 und Flur 40, Flurstücke 120, 121, 122, 124, 131, 132, 133, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;

8. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die zum Betrieb und der Unterhaltung der Rückhaltebecken Lorsch erforderlichen wasserwirtschaftlichen und technischen Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
11. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder über Pachtverträge berechnete Personen zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
13. Maßnahmen im Rahmen des naturschutzfachlichen Gebietsmonitorings;
14. Fach-Führungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitz-Insel von Lorsch“ im Landkreis Bergstraße vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1989 (StAnz. S. 1484), wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Mai 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 27/2020 S. 669

